

# Amtliches **Mitteilungsblatt**

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

bestehend aus den Mitgliedsgemeinden:  
Bad Tennstedt, Ballhausen, Blankenburg, Bruchstedt,  
Haussömmern, Hornsömmern, Kirchheilingen, Klettstedt,  
Kutzleben, Mittelsömmern, Sundhausen, Tottleben und Urleben  
mit öffentlichen Bekanntmachungen der Mitgliedsgemeinden

Jahrgang 21

Freitag, den 29. April 2011

Nummer 8

## EINLADUNG

ZUM 61-JÄHRIGEN GEDENKEN AN DAS VERHEERENDE  
HOCHWASSER VON BRUCHSTEDT  
AM 23. MAI 1950



BUCHSTEDT 2011

[www.badtennstedt.de](http://www.badtennstedt.de)

## Redaktionsschluss

für das nächste Mitteilungsblatt ist

**am Dienstag, dem 03.05.2011, 18.00 Uhr**

im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Rathaus,  
Zimmer 7

**Achtung!!!** Ab sofort neue E-Mail-Adresse für Veröffentlichungen im  
Mitteilungsblatt:

[mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de](mailto:mitteilungsblatt@vg.badtennstedt.de)

**Atzrott**

**Gemeinschaftsvorsitzender**



## Notrufe und Bereitschaftsdienste

### Notrufe:

Polizei .....	110
Feuer/Rettungsdienst .....	112
Hufelandkrankenhaus Bad Langensalza .....	03603/8550

### Rettungsdienste:

Rettungsleitstelle Mühlhausen .....	03601/19222
Polizeiinspektion Bad Langensalza .....	03603/8310
Polizeiinspektion Mühlhausen .....	03601/500
Kontaktbereichsbeamter, Herr Guttulrsöd .....	036041/41939

### Versorgungsbetriebe:

#### Energie:

E.ON Thüringer Energie  
(auch bei Störungen) .....0180 2 69 69 61

#### Erdgas:

bei Störungen: .....0800/6 86 11 77

#### Trinkwasser:

Verbandswasserwerk Bad Langensalza  
während der Dienstzeiten .....03603/84070  
außerhalb der Dienstzeiten .....03603/840730

#### Abwasser:

AZV „Mittlere Unstrut“  
Hüngelsgasse 13  
99947 Bad Langensalza .....03603/ 84070

#### Für die Gemeinden Kutzleben/Lützensömmern

Trinkwasser: .....0800/0725175  
Abwasser: .....0800/3634800  
Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda  
Bahnhofstr. 28  
99610 Sömmerda

#### Sprechzeiten des Kontaktbereichsbeamten:

Dienstags .....von 16.00 bis 18.00 Uhr  
Im Rathaus, Zimmer 18

## Ärztlicher Notdienst

### für den Altkreis Bad Langensalza

Die niedergelassenen Ärzte des Altkreises Bad Langensalza bieten eine flächendeckende wohnortnahe und qualitativ hochwertige ambulante Versorgung außerhalb der üblichen Sprechzeiten der niedergelassenen Ärzte gemeinsam an.

Hierfür steht am Hufeland-Klinikum Bad Langensalza eine Anlaufpraxis für alle gefährigten Patienten, die **akut erkrankt sind**, zur Verfügung.

Diese Anlaufpraxis ist zu folgenden Zeiten geöffnet und ärztlich besetzt:  
Montag, Dienstag und Donnerstag 19.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
Mittwoch und Freitag 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr  
Samstag, Sonntag und Feiertage 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 16.00 Uhr bis 21.00 Uhr

Darüber hinaus wird ein dringender Hausbesuchsdienst im Rahmen des ärztlichen Notdienstes vorgehalten.

Dringende Hausbesuche sind unter der Rufnummer **0180 5884123120 (eventuell 112)** anzumelden.

Der Hausbesuchsdienst sollte jedoch nur angefordert werden, wenn die gesundheitlichen Einschränkungen so erheblich sind, dass ein Aufsuchen des Arztes in der Notdienstzentrale im Hufeland-Klinikum Bad Langensalza nicht möglich ist.

Zusätzlich zum allgemeinen Notdienst ist ein augenärztlicher Notdienst mit dem Bereich Mühlhausen eingerichtet.

Die Telefonnummer sowie die Praxisanschrift des diensthabenden Augenarztes kann über die Rettungsleitstelle des Unstrut-Hainich-Kreises **03601-19222 (eventuell 112)** erfragt werden.

## Notfalldienst

### für den Bereich Bad Tennstedt, Herbsleben

Montag, Dienstag, Donnerstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhr
<b>gerade Kalenderwoche</b>	<b>ungerade Kalenderwoche</b>
Mo.: Dr. med. Kley	Dipl. Med. Beylich
Die.: Dr. med. Arand	Dipl. Med. Kämpf
Do.: Dipl. Med. Funke	Dr. med. Klemmer

### Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:

Schmerzpatienten wenden sich bitte an folgende Service-Nummer:  
**01805-908077**

oder

unter [www.zahnarzt-notdienst.de](http://www.zahnarzt-notdienst.de) steht eine neue Datenbank für die Suche nach zahnärztlichen Notdiensten zur Verfügung. Es ist das umfangreichste, welches diesbezüglich existiert. Patienten mit Zahnproblemen können dort durch die Eingabe ihres Ortes oder der jeweiligen Telefonvorwahl herausfinden, welcher Zahnarzt oder Klinik in ihrer Nähe gerade Notdienst hat. Der Service steht kostenfrei und bundesweit zur Verfügung. Es werden alle verfügbaren Notdienste angezeigt und ständig aktualisiert. Über eine Umkreissuche lassen sich auch Notdienste in der Umgebung anzeigen, da der zahnärztliche Bereitschaftsdienst oftmals für mehrere Regionen zusammengefasst wird. Ein wirtschaftliches Interesse wird nicht verfolgt.

### Öffnungszeiten Apotheken:

#### Rats-Apotheke in Bad Tennstedt

**Tel. 036041-57048**

Montag, Dienstag, Mittwoch  
und Freitag 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag 08.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 20.00 Uhr  
Samstag 09.00 - 12.00 Uhr

#### Apotheke in Kirchheilingen

**Tel. 036043-70216**

Montag bis Freitag 08.00 - 13.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr  
Mittwoch 08.00 - 13.00 Uhr



## Impressum:

### Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt

**Herausgeber:** Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt  
**Verlag und Druck:** Verlag + Druck LINUS WITTICH KG  
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen  
Tel. 03677/2050-0, Fax 03677/2050-21

#### Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

der Gemeinschaftsvorsitzende  
99955 Bad Tennstedt, Markt 1, Tel.: 036041/380-0

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** 14täglich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.



**Amtlicher Teil**

**Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

Tag der Sitzung: 14.04. 2011

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 02/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses 08/2007 vom 13.12.2007

**Die Gemeinschaftsversammlung möge beschließen:**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Aufhebung des Beschlusses 08/2007 vom 13.12.2007 zu.

**Abstimmung in der Gemeinschaftsversammlung:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:.....	29
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	18
Ja-Stimmen: .....	18
Nein-Stimmen:.....	0
Enthaltungen: .....	0

Bad Tennstedt, den 14.04.2011

**Atzrott**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 03/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung des Beschlusses 16/2010 vom 02.12.2010

**Die Gemeinschaftsversammlung möge beschließen:**

Die Gemeinschaftsversammlung stimmt der Aufhebung des Beschlusses 16/2010 vom 02.12.2010 zu.

**Abstimmung in der Gemeinschaftsversammlung:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	29
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	18
Ja-Stimmen: .....	18
Nein-Stimmen:.....	0
Enthaltungen: .....	0

Bad Tennstedt, den 14.04.2011

**Atzrott**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

- Siegel -

**Öffentliche Steuermahnung**

Die am 15.05.2011 fällig gewordenen Beträge an Grundsteuer, Gewerbesteuer, Hundesteuer u.a. Abgaben für das 2.Quartal 2011 sind, soweit sie nicht über diesen Termin gestundet wurden, nunmehr bis zum **15. Mai 2011** an die Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt zu entrichten.

Wir bitten dringend, diesen gesetzlich festgelegten Termin zu beachten, da wir sonst die Rückstände zwangsweise einziehen müssen.

Die pünktliche Bezahlung der Grundsteuer vermeidet eine Mahnung der Forderung, für die Mahngebühren gemäß § 1 Abs. 2 der Thüringer Verwaltungskostenordnung zum Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz erhoben werden

Außerdem fallen gemäß § 240 Abgabenordnung für die rückständigen Beträge Säumniszuschläge in Höhe von je 1 v.H. für jeden angefangenen Monat der Säumnis an.

Wenn Sie unnötige Kosten, Zeit und Arbeit sparen möchten, erteilen Sie uns doch einfach die nachfolgende Einzugsermächtigung, dann werden wir die fälligen Beträge zu den entsprechenden Terminen von Ihrem Konto abbuchen.

**Die Kasse der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt**

**Verwaltungsgemeinschaft  
Bad Tennstedt**  
- Kasse -  
Markt 1  
99955 Bad Tennstedt

**Lastschriftinzug**  
*Bitte zutreffendes ankreuzen!*

**Kassenzeichen / Personenkonto**

**Gewerbsteuer** .....

**Hundesteuer** .....

**Grundsteuer** .....

**Friedhofsgebühren** .....

**Sonstiges:**.....

**Name, Vorname:**  
.....

**Telefon-Nummer:** .....

**Wohnanschrift (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort)**  
.....

**Name und Sitz des Kreditinstitutes:**  
.....

**Bankleitzahl** .....

**Konto-Nummer** .....

**Kontoinhaber**.....

Abweichender Kontoinhaber (nur ausfüllen, wenn Kontoinhaber und Abgabepflichtiger nicht identisch sind)  
.....

Datum, Unterschrift des Zahlungspflichtigen:  
.....

evtl. Datum, Unterschrift des Kontoinhabers, wenn nicht mit dem Zahlungspflichtigen identisch:  
.....

**Nichtamtlicher Teil**

**Heimat- und Brunnenfest Bad Tennstedt 2011**

**Programm**

**(Festwoche vom 25. Juni bis 03. Juli 2011)**

- 200 Jahre Schwefelquelle
- 150 Jahres Sportverein TSV 1861Bad Tennstedt
- 20 Jahre Schützengilde Bad Tennstedt 1839 e.V.

**Liebe Bad Tennstedter, liebe Gäste,**

wir haben für Sie noch einmal die Höhepunkte unserer Veranstaltungen zusammengestellt - *Änderungen und Ergänzungen vorbehalten.*

Samstag, 25. Juni 2011

13.30 bis	
16.00 Uhr	Stadtmeisterschaften im KK-Schießen
19.30 Uhr	Schützenball
22.30 Uhr	Höhenfeuerwerk
Ort:	Schießplatz Bad Tennstedt/Vereinshaus



**Sonntag, 26. Juni 2011**

10.30 Uhr Eröffnung der Jubiläumsveranstaltung des TSV 1861 Bad Tennstedt in der Galerie „Am Osthöfer Tor“  
 14.30 Uhr Konzert mit „Tasten-Fuchs“ im Kurpark

**Montag, 27. Juni 2011**

18.00 Uhr Eröffnung der Festwoche mit Böllerschüssen der Schützengilde und Krönung der neuen Bad Tennstedter Quellprinzessin umrahmt von einem bunten Programm des Bad Tennstedter Frauenchores und Kindern der Kindertagesstätte „Haus Sonnenschein“  
 anschl. Konzert mit dem Geiger Fabian Fromm

Ort: Kurpark  
**Dienstag, 28. Juni 2011**

**Gesundheitstag**

08.00 bis

13.00 Uhr Veranstaltungen, Vorträge, Gesundheits- und Mitmach-Angebote in der Novalis Grund- und Regelschule  
 10.00 Uhr Jules Kindertheater zum Mitmachen im Kurpark  
 „Jule wäscht sich nicht“  
 13.00 Uhr Stadtrundgang durchgeführt von Schülern der Novalis Regelschule „Auf den Spuren von Novalis“  
 Beginn und Ende im Kurpark

14.30 Uhr Vortrag zum Thema Schwefelwasser durch Herrn Kern - Laborunion Prof. Höll&Co.GmbH Bad Elster

Angebote der Physiotherapie-Praxis Witzel GmbH  
 Schnupperkurs Yoga und Rückenschule  
 Schwefelbäder zum „Schnupperpreis“

17.45 Uhr Tee- und Kräuterseminar des Kneipp-Vereins  
 Treffpunkt: Kräuterbeet im Kurpark

19.00 Uhr Räuberdinner in der Gaststätte „Alte Remise“  
 Thema: Bürgerhochzeit

abends Stadtmeisterschaft im Kegeln im Hotel „Zum Anker“

**Mittwoch, 29. Juni 2011**

17.00 Uhr Volleyballturnier in der Sporthalle

19.00 Uhr Räuberdinner im „Anker“  
 Thema: Jagdgesellschaft

**Donnerstag, 30. Juni 2011**

17.00 Uhr Geführte Quellenwanderung -  
 Start: Kurpark und Ziel: Turnhalle

18.30 Uhr Stadtmeisterschaft im Tischtennis in der Turnhalle

19.00 Uhr Öffentliche historische Ratssitzung im Rathaus mit „Räuberdinner“

**Freitag, 1. Juli 2011**

ca. 18.00 Uhr Fußball Freundschaftsspiel im Stadion „Am Österberg“

19.00 Uhr Räuberdinner in „Marinas Stübchen“  
 Thema: „Kirchweih“

21.00 Uhr „The Thors“ - Rock im Festzelt im Stadion

**Samstag, 2. Juli 2011**

14.00 Uhr Eröffnung der Fotoausstellung des Fotoklubs Stromberg und des Fotoklubs '85 in der Galerie „Am Osthöfer Tor“

14.00 Uhr Kinder- und Familiennachmittag mit buntem Programm von Chören, Vereinen und Schulen

20.00 Uhr Große Festveranstaltung im Stadion/Festzelt mit Ehrungen, Auszeichnungen, sportlichen Darbietungen

anschließend: Tanz- und Showabend mit der Matthias Witt Band

**Sonntag, 3. Juli 2011**

13.00 Uhr Großer Festumzug  
 anschließend Musik im Festzelt mit Kreistrachtenfest

**Vom 01. bis 03. Juli stehen auf dem Gelände des Stadions auch Karussells, Schießbude und andere Vergnügungsgeschäfte.**

**Schlüsselbänder für das Bad Tennstedter Heimat- und Brunnenfest**

Ab sofort können Sie im Haus des Gastes Bad Tennstedt, Kurstraße 10 sowie im Rathaus - in der Kasse der VG und im Einwohnermeldeamt - **Schlüsselbänder mit der Aufschrift „200 Jahre Schwefelquelle Bad Tennstedt“**

für **3,00 EUR** käuflich erwerben.

Schlüsselbänder sind für viele ein Tausch- und Sammelobjekt und außerdem unterstützen Sie mit dem Kauf die vielen Veranstaltungen während der Festwoche, für die kein Eintrittsgeld erhoben wird.

Für die eintrittspflichtigen Veranstaltungen erhalten Sie bei Vorzeigen des Bandes 0,50 EUR Nachlass auf den Eintrittspreis.

**Klupak**

**Bürgermeister**

**„Der schwarze Fritz“ kommt nach Bad Tennstedt**

Unterhaltsam, spannend und überraschend können Sie das Leben und räuberische Wirken des „Schwarzen Fritz“ in Bad Tennstedt erleben und als Gast beim „Räuber-Dinner“ Teil der Geschichte werden!

Die Termine für die 4 „Räuber-Dinner“ stehen fest:

**Dienstag, 28. Juni 2011, 19.00 Uhr**  
 „Hochzeitgesellschaft“

In der „Alten Remise“ bei Familie Gerhard und Dietlinde Köber

**Mittwoch, 29. Juni 2011, 19.00 Uhr**

„Historische Jagdgesellschaft“

Im „Hotel Zum Anker“ bei Familie Eckerhard und Marion Flachsbarth

**Donnerstag, 30. Juni 2011, 19 Uhr**

„Historische Ratssitzung“

im Rathaussaal mit Familie Dietmar Flachsbarth vom Goethe Café

**Freitag, 1. Juli 2011, 19.00 Uhr**

„Kirchweih“

In „Marinas Stübchen“ bei Familie Norbert Dorfmann; voraussichtlich im Biergarten



Alle Gastronomen feilen bereits an Ihren historischen Kulissen. Professionelle Unterstützung bei der Zusammenstellung der Menüs von anno 1756 erhalten Sie dabei von Herrn Mayrhofer von food fun fitness. Ab sofort können im Haus des Gastes zum Preis von 24,— Euro pro Person Karten für die „Räuber-Dinner“ erworben werden. Anfragen richten Sie bitte an Frau Kämmer von der Stadtinformation Bad Tennstedt unter 036041 - 57076. Wir haben vor, diese 4 Abende per Video in die Annalen unserer Stadtgeschichte eingehen zu lassen. Welcher Hobby-Filmer kann und möchte uns dabei unterstützen? Laienschauspieler sowie Statisten für unsere Theatergruppe, vor allem für diese Events, sind weiterhin willkommen. Vor allem

suchen wir Personen, die Talent zum Maskenbildnern, Schminken und Frisieren haben. Außerdem suchen wir noch Kostüme, Zubehör, Dekoration, Bilder aus dem 18. Jahrhundert, sowie Anekdoten und Geschichten aus der damaligen Zeit.

**Ihr Kultur- und Heimatverein Bad Tennstedt e.V.**

Telefon 036041-34049,

[www.khv-badtennstedt.de](http://www.khv-badtennstedt.de)

[info@khv-badtennstedt.de](mailto:info@khv-badtennstedt.de)

**Manier und Malheur**

**Gutes und schlechtes Benehmen im Wandel der Zeit**  
 Eine Veranstaltung mit Dr. Olaf Thomsen



**Mittwoch, 4. Mai 2011**  
 um 11.00 Uhr - 12.45 Uhr im  
 „Haus des Gastes“  
 Kurstraße 10;  
 99955 Bad Tennstedt

**Eine Veranstaltung zum Novalistag**

Von Erziehungsbüchern aus dem Alten Ägypten über Waschgewohnheiten der Römer, vom mittelalterlichen Gelage bis zum Knigge für die heutige Generation - über 5.000 Jahre Lebenskultur reicht der Bogen, den Dr. Olaf Thomsen, selbst ein passionierter Sammler von Benimm-Büchern, beschreibt. Neben vielen amüsanten Beispielen aus der Benimm-Literatur vergangener Jahrhunderte bis hin zu

aktuellen Publikationen bringt die Veranstaltung kleine Exkurse: so zur Entstehung unseres heute üblichen Essbestecks, zur Biografie von Adolph Freiherr Knigge und dem Schaffen seiner Nachkommen, zur Verhaltensforschung, der Geschichte des Handkusses oder dem Gebrauch geheimer Zeichen in der so genannten „Fächersprache“ des 18. Jahrhunderts - und natürlich werden aktuelle Fragen zum guten Benehmen beantwortet und auch gleich an Beispielen geübt.

Darüber hinaus präsentiert Dr. Thomsen eine Reihe Benimm-Bücher ganz unterschiedlicher Couleur.

Dr. phil. Olaf Thomsen, geboren 1960 in Greifswald, arbeitet als freier Redakteur für Presse, Hörfunk und Fernsehen. Den Schwerpunkt seiner zahlreichen Arbeiten bilden Themen zu Kultur, Kulturgeschichte und Philosophie.

Veranstalter ist die Regelschule „Novalis“. Zur Veranstaltung laden wir auch interessierte Bürger und Leser ein. Wir freuen uns auf Sie.

*Ein Herzliches Dankeschön an Lesezeichen e.V. Jena und den Friedrich-Boedecker-Kreis in Thüringen für die Organisation und die finanzielle Unterstützung.*



**Wann - Wo - Was**

**Programm zum 9. Deutschen Walking Tag der Heilbäder und Kurorte am 15. Mai 2011 im Kurpark Bad Tennstedt**

**14.00 Uhr**

Eröffnung des 9. Deutschen Walking Tages mit einem kleinen musikalischen Programm und Begrüßung der Gäste durch den Bürgermeister

**14.15 Uhr, Tretbecken**

Einführung in die Kneipp'sche Lehre und Anwassern

**14.30 Uhr, Terrasse Haus des Gastes**

Eröffnung des Bad Tennstedter Musiksommers mit der „Urbacher Blasmusik“

**14.45 Uhr, Grünfläche am Quellpavillon**

Kurze Einführung „Wie walke ich richtig“ und Aufwärmgymnastik, anschließend 2 geführte Walking Touren

a) leichte Strecke

ca. 2,7 km Rundweg Kurpark - Mäuerchensweg - Hundeübungssplatz/Steinbruch und über Kreisverkehr zurück in den Kurpark

b) schwierige Strecke

ca. 5,6 km - „Spargelweg“ zum Spargel- und Erdbeerhof Lützensömmern - Beginn Kurpark - Mäuerchensweg - Kutzlebener Landstraße - Feldweg Richtung Lützensömmern - Rückfahrt mit Kremser abgesichert

Außerdem:

**Buntes Rahmenprogramm mit Aktionen für Kinder und Erwachsene, Sportfest der Grundschule, Informationen am Kräuterbeet, Info-Stände und Angebote rund um die Gesundheit.**

**Für das leibliche Wohl sorgt das Goethe-Cafe und ein Kuchenbasar des Schulfördervereins der Grundschule.**



**Stadt Bad Tennstedt**

**Amtlicher Teil**

**Berichtigung**

*In der letzten Ausgabe kam es durch einen Scannfehler zu einer falschen Angabe beim Abstimmungsergebnis. Aus diesem Grund wird der Beschluss erneut abgedruckt.*

**Stadtrat Bad Tennstedt**

**Tag der Sitzung: 18.03.2011**

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 07/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Stadt Bad Tennstedt für die Jahre 2010 - 2014

**Beschlusstext:**

Der Stadtrat stimmt den Finanzplan 2010 -2014 in vorliegender Form zu.

**Abstimmung im Stadtrat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....15

Anwesende Zahl der Mitglieder: .....14

Ja-Stimmen: .....9

Nein-Stimmen: .....1

Enthaltungen: .....4

Bad Tennstedt den 10.03.2011

**Klupak**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Nichtamtlicher Teil**

**Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai**

am 01.05.	Kreische, Konrad	zum 73. Geburtstag
am 01.05.	Herrmann, Wolfgang	zum 71. Geburtstag
am 01.05.	Ulbrich, Brigitte	zum 62. Geburtstag
am 02.05.	Ehrig, Hiltraud	zum 79. Geburtstag
am 02.05.	Korn, Karla	zum 75. Geburtstag
am 02.05.	Graupner, Helmut	zum 61. Geburtstag
am 03.05.	Zietzling, Gerta	zum 73. Geburtstag
am 03.05.	Kalmring, Heinz	zum 72. Geburtstag
am 03.05.	Fuchs, Ute	zum 71. Geburtstag
am 04.05.	Kempa, Herbert	zum 87. Geburtstag
am 04.05.	Jendritzky, Roswitha	zum 73. Geburtstag
am 05.05.	Gräfe, Gerda	zum 82. Geburtstag
am 06.05.	Flakus, Eleonore	zum 79. Geburtstag
am 06.05.	Herzog, Hans-Dieter	zum 73. Geburtstag
am 06.05.	Moritz, Brigitte	zum 73. Geburtstag
am 06.05.	Wickenhagen, Hella	zum 68. Geburtstag
am 07.05.	Vierke, Ilse	zum 90. Geburtstag
am 08.05.	Henning, Armin	zum 87. Geburtstag
am 09.05.	Helbing, Jutta	zum 77. Geburtstag
am 09.05.	Zengerling, Isolde	zum 68. Geburtstag
am 09.05.	Busch, Günter	zum 66. Geburtstag
am 09.05.	Zeyß, Peter	zum 64. Geburtstag
am 10.05.	Kaschel, Anita	zum 71. Geburtstag
am 11.05.	Pretschendorfer, Anita	zum 72. Geburtstag
am 11.05.	Döll, Karin	zum 69. Geburtstag
am 12.05.	Schmerler, Maria-Elisabeth	zum 62. Geburtstag
am 13.05.	Sommer, Renate	zum 60. Geburtstag
am 14.05.	Becker, Gertrud	zum 75. Geburtstag
am 14.05.	Botta, Karl-Heinz	zum 71. Geburtstag
am 15.05.	Keil, Erwin	zum 75. Geburtstag
am 15.05.	Krähmer, Peter	zum 63. Geburtstag
am 16.05.	Gerhardt, Ingolf	zum 66. Geburtstag
am 16.05.	Ringmann, Walter	zum 60. Geburtstag
am 16.05.	Krähmer, Monika	zum 60. Geburtstag
am 17.05.	Großmann, Dieter	zum 72. Geburtstag
am 17.05.	Krämer, Helga	zum 71. Geburtstag
am 17.05.	Sademann, Hannelore	zum 63. Geburtstag
am 18.05.	Eckardt, Heidrun	zum 70. Geburtstag
am 19.05.	Bauer, Dieter	zum 78. Geburtstag
am 19.05.	Hoppe, Friedrich	zum 70. Geburtstag
am 19.05.	Baar, Norbert	zum 61. Geburtstag
am 20.05.	Espich, Eduard	zum 64. Geburtstag
am 21.05.	Benkenstein, Lieselotte	zum 95. Geburtstag
am 21.05.	Haun, Ingrid	zum 74. Geburtstag
am 21.05.	Thon, Hartmut	zum 72. Geburtstag
am 22.05.	Pohl, Bernd	zum 62. Geburtstag
am 23.05.	Jäger, Gerda	zum 72. Geburtstag
am 23.05.	Kerst, Siegfried	zum 71. Geburtstag
am 23.05.	Staikowski, Winfried	zum 69. Geburtstag
am 24.05.	Engelhardt, Gerhard	zum 70. Geburtstag
am 24.05.	Zörner, Egon	zum 69. Geburtstag
am 24.05.	Krainovic, Milena	zum 67. Geburtstag
am 25.05.	Helbing, Christa	zum 60. Geburtstag
am 26.05.	Mühlbach, Karl-Heinz	zum 71. Geburtstag
am 28.05.	Blankenburg, Herbert	zum 72. Geburtstag
am 28.05.	Sonntag, Helga	zum 71. Geburtstag
am 28.05.	Schmidt, Margrit	zum 70. Geburtstag
am 28.05.	Zierke, Gerd	zum 68. Geburtstag
am 28.05.	Dr. Reeßing, Friedrich	zum 67. Geburtstag
am 29.05.	Benkenstein, Horst	zum 73. Geburtstag





am 29.05.	Schenk, Elfriede	zum 73. Geburtstag
am 29.05.	Schwärzel, Peter	zum 70. Geburtstag
am 30.05.	Holike, Angelika	zum 77. Geburtstag
am 30.05.	Bischhaus, Helene	zum 76. Geburtstag
am 30.05.	Bauer, Helga	zum 70. Geburtstag
am 31.05.	Gräfe, Waltraut	zum 81. Geburtstag
am 31.05.	Tietz, Gerhard	zum 70. Geburtstag
am 31.05.	Probst, Nordrun	zum 67. Geburtstag

Die Stadt Bad Tennstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Klupak** Atzrott  
**Bürgermeister** **Gemeinschaftsvorsitzender**

**Achtung!!! Altpapiersammlung**

Die nächste Altpapiersammlung der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt findet am **Samstag, dem 14. Mai 2011, ab 10.00 Uhr** statt.

Das Papier müsste spätestens 10.00 Uhr bereitstehen. Wir möchten alle Einwohner von Bad Tennstedt bitten, uns reichlich Papier frei zugänglich zur Verfügung zu stellen.

Das Papier muss nicht gebündelt sein, es kann auch in Kartons oder Plastiktüten gesammelt und an die Straße gelegt werden.

**Bitte beachten!!! Ab sofort sammeln wir bis auf weiteres keine Pappe mehr.**

**Folgende Papierarten werden gesammelt:**

- Zeitungspapier, Kataloge, Zeitschriften, sonstige Buntware (Flyer, Broschüren etc.), Bücher -

**NEU!!! Wir sammeln auch alte CD's und DVD's.**

Wir möchten darauf hinweisen, dass das Papier ab Bereitstellung Eigentum der Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt ist. Vielen herzlichen Dank.

**Jugendfeuerwehr Bad Tennstedt**

**Novalis-Grundschule Bad Tennstedt**

Unser diesjähriges traditionelles Sportfest findet **am Sonntag, 15. Mai 2011, ab 14:00 Uhr im Kurpark in Bad Tennstedt statt.**

Alle Schüler und Schülerinnen, Eltern, Großeltern und interessierte Bürger der Verwaltungsgemeinschaft sind hierzu herzlich eingeladen.

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.

**Förderverein der Novalis-Grundschule Bad Tennstedt**



**„Auf in den Maien...“**

**Sonderkonzert**

**Hornbläser Kanig/Winkel aus Bad Elster**

im Kurpark (bei schönem Wetter)  
 im Foyer der Medianklinik (bei schlechtem Wetter)  
**1. Mai 2011, 15.00 Uhr**



**Gemeinde Ballhausen**

**Amtlicher Teil**

**Gemeinderat Ballhausen**

**Tag der Sitzung: 28.03.2011**  
**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 01/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2011

**Beschlussvorlage:**

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in vorliegender Form zu.

**Abstimmung im Gemeinderat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	9
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Ballhausen, den 28.03.2011

**Saalfeld**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen (Unstrut-Hainich-Kreis) für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 55 ThürKO erlässt die Gemeinde Ballhausen folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

**er schließt im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>785.800,00 €</b>
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	<b>80.700,00 €</b>
ab.	

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A)	<b>280 v. H.</b>
b) für die Grundstücke (B)	<b>390 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer	<b>400 v. H.</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **130.000,00 €** festgesetzt (§ 65 ThürKO).

**§ 6**

Es gilt der für das Haushaltsjahr 2011 vorliegende Stellenplan.

**§ 7**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Ballhausen, den 07.04.2011

Gemeinde Ballhausen

**Saalfeld**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss und Genehmigungsvermerk**

1. Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Ballhausen für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 01/2011 vom 28.03.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.

2. Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 01.04.2011 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
3. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Ballhausen liegt in der Zeit vom 02.05.2011 bis 13.05.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus.
- Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011.

Ballhausen, den 19.04.2011

**Saalfeld**  
**Bürgermeister**

## Gemeinderat Ballhausen

**Tag der Sitzung: 28.03.2011**  
**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 02/2011**

### Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Gemeinde Ballhausen für die Jahre 2010- 2014

### Beschlussvorlage:

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2010 -2014 in vorliegender Form zu.

### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	9
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Ballhausen, 28.03.2011

**Saalfeld**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 03/2011**

### Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zum Antrag auf Befreiung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzept

### Der Gemeinderat möge beschließen:

Der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen stimmt dem Antrag auf Befreiung zur Erstellung eines Haushaltssicherungskonzept zu.

### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	9
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Ballhausen, den 28.03.2011

**Saalfeld**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Gemeinderat Ballhausen

**Tag der Sitzung: 28.03.2011**  
**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 04/2011**

### Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ballhausen

### Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ballhausen in vorliegender Form beschließen.

### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	9
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	7
Ja-Stimmen: .....	7
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Ballhausen, den 28.03.2011

**Saalfeld**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

### Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ballhausen

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz

(ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009. GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ballhausen in der Sitzung am 28.03.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

## § 1

### Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungskreis werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verwaltungskostenverzeichnis Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

1. jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungskreis gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

## § 2

### Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) Verwaltungskostenfrei sind

1.
  - a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde
  - oder
  - b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
2. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
3. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
4. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
6. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -Verteidigung notwendigen Aufwendungen,
7. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
8. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
9. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
10. Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

## § 3

### Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

1. die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 € nicht übersteigt,
  2. die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
  3. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn
1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
  2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
  3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.
- (4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.
- (5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### § 4

##### Gebühren in besonderen Fällen

- (1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 €. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 € zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.
- (3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.
- (4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 €. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 € zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.
- (5) Ist eine öffentliche Leistung, für die die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 €, mindestens jedoch 20,00 € erhoben.
- (6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

#### § 5

##### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Ballhausen.

#### § 6

##### Verwaltungskostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,
1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
  2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
  3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.
- (3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

- (4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

#### § 7

##### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

- (1) Die Gebührenschild entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.
- (2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

#### § 8

##### Gebührenbemessung

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall
1. der Ablehnung des Antrages,
  2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
  3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
  4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,
- soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt.
- (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 €. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 €; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 € nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 € nach unten auf volle 0,50 € abgerundet.
- (3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.
- (4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

#### § 9

##### Rahmengebühren

- Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen
1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
  2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

#### § 10

##### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

#### § 11

##### Auslagen

- (1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:
1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
  2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
  3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
  4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
  5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
  6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.



(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

## § 14

### Säumniszuschlag

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 € übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 € teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

## § 15

### Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

## § 16

### Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirt-

schaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

## § 17

### Vollstreckung

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostenentscheidung erhoben werden, unterliegen der Betreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

## § 18

### Verjährung

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

## § 19

### Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

## § 20

### Zuwiderhandlungen

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden, wer als Abgabenschuldiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabenschuldigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

**§ 21****Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

**§ 22****Sprachliche Gleichstellung**

Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§23 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ballhausen vom 30.12.2008 außer Kraft.

Ballhausen, den 07.04.2011

**Saalfeld**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Kostenverzeichnis  
zur Verwaltungskostensatzung  
der Gemeinde Ballhausen**

**als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung**

**A****Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro  
soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist bis 1.000,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien
  - a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a.
 

für jede angefangene Seite	DIN A 4	2,50 Euro
	DIN A 5	1,50 Euro
  - b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten  
für jede angefangene Seite
 

	DIN A 4	4,00 Euro
	DIN A 5	3,00 Euro
  - c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist  
1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens 2,50 Euro
  - d) Durchschriften je angefangene Seite 0,50 Euro
  - e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw.  
je angefangene Seite 0,80 Euro
  - f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird  
je angefangene Seite 1,00 Euro
  - g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.
  - h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung  
schwarz/weiß (je Seite) 0,50 Euro  
farbig 1,50 Euro
  - i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung  
schwarz/weiß (je Seite) 0,80 Euro  
farbig 3,00 Euro
  - j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte nach Zeitaufwand  
je angefangene Seite 2,00 Euro
  - k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens
  - aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss nach Zeitaufwand
  - bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) mindestens 3,00 Euro  
6,00 Euro

- cc) Zuschlag zu Mr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.) 3,00 Euro
- dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung) 12,00 Euro
- l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw.  
je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten) 7,50 Euro
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen
  - a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen 6,00 Euro
  - b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw. 3,00 Euro
  - c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (Je Zeugnis, je Bescheinigung) 3,00 Euro
4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für
  - a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte 15,00 Euro
  - b) Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte 11,00 Euro
  - c) übrige Beschäftigte 9,00 Euro
 Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.

**B****Besondere Verwaltungskosten**

- 1 Haupt und Finanzverwaltung
  - a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben  
je Bescheinigung/Jahr 5,00 Euro  
bis 20,00 Euro
  - b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen 1,00 Euro
  - c) Ausgabe einer Hundesteuermarke 3,00 Euro
  - d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust 3,00 Euro
2. Ordnungsangelegenheiten
  - a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung 10,00 Euro  
bis 500,00 Euro
  - b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat
 

Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro	0,50 Euro
Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro	1,00 Euro
Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro	1,50 Euro
Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	2,00 Euro
  - c) Anträge zur Baumfällung 25,00 Euro
3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten
  - a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis) mindestens 1,00 Euro  
und höchstens 100,00 Euro
  - b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung 25,00 Euro
  - c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang 2,50 - 25,00 Euro
  - d) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung 10,00 - 200,00 Euro
  - e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene

	Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz	
aa)	im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel pro Antrag	1,00 Euro 50,00 Euro 2.500,00 Euro
	und höchstens pro Antrag	
bb)	im noch nichts ausgebauten Straßen- bereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	0,50 Euro 25,00 Euro 1.250,00 Euro
f)	Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	37,50 Euro 12,50 Euro
g)	Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienst- stelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4	10,00 Euro 10,00 Euro
h)	Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO)	20,00 Euro
i)	Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 Euro
j)	schriftliche Auskunft über den Erschließungs- stand	5,00 Euro
k)	schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro
l)	Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	25,00 Euro
m)	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 Euro

### C Auslagen

1.	Schreibauslagen, Fotokopien	
a)	maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften“ die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kosten- schuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	
b)	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4)	5,00 Euro
c)	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2.	Benutzung von Dienstfahrzeugen	
a)	Auslagen für den Fahrer	
aa)	Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
bb)	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	
b)	Personenkraftwagen	je km 0,65 Euro

### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 04/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Ballhausen, der in der Sitzung am 28.03.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wieder-gegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ballhausen wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 01.04.2011 bestätigt.

Ballhausen, den 19. April 2011

**Saalfeld  
Bürgermeister**

### Gemeinderat Ballhausen

Tag der Sitzung: 28.03.2011  
Öffentlicher Teil

### Beschluss-Nummer: 05/2011

#### Bezeichnung der Vorlage:

Feststellung der Jahresrechnung 2009

#### Beschlusstext:

Gemäß § 82 (2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>im Vermögenshaushalt:</b>
Einnahme 833.349,89 €	Einnahme: 114.246,63 €

Ausgabe:	833.349,89 €	Ausgabe:	114.246,63 €
Der Gemeinderat Ballhausen stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.			
<u>Abstimmung im Gemeinderat:</u>			
Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	.....	9	
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....	7	
Ja-Stimmen:	.....	7	
Nein-Stimmen:	.....	0	
Enthaltungen:	.....	0	

Ballhausen, den 28.03.2011

**Saalfeld**

**Bürgermeister**

- Siegel -

### Beschluss-Nummer: 06/2011

#### Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009.

#### Der Gemeinderat möge beschließen:

Dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

#### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	.....	9
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....	7
Ja-Stimmen:	.....	7
Nein-Stimmen:	.....	0
Enthaltungen:	.....	0

Ballhausen, den 28.03.2011

**Saalfeld**

**Bürgermeister**

- Siegel -

## Nichtamtlicher Teil

### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 02.05.	Helbing, Sigrid	zum 81. Geburtstag
am 02.05.	Jatho, Rudolf	zum 72. Geburtstag
am 03.05.	Hoppe, Elisabeth	zum 83. Geburtstag
am 03.05.	Schecke, Ruth	zum 69. Geburtstag
am 06.05.	Glaßer, Hans	zum 83. Geburtstag
am 06.05.	Hoppe, Konrad	zum 62. Geburtstag
am 09.05.	Müller, Werner	zum 74. Geburtstag
am 09.05.	Schreiber, Kurt	zum 74. Geburtstag
am 10.05.	Dr. Zenkner, Heidrun	zum 70. Geburtstag
am 11.05.	Heidenreich, Helga	zum 80. Geburtstag
am 12.05.	Berger, Ilse	zum 75. Geburtstag
am 14.05.	Hoppe, Dietmar	zum 72. Geburtstag
am 14.05.	Hochhaus, Siegfried	zum 60. Geburtstag
am 16.05.	Heßland, Helene	zum 83. Geburtstag
am 16.05.	Haupt, Wilfried	zum 71. Geburtstag
am 18.05.	Möhrmann, Dietmar	zum 63. Geburtstag
am 20.05.	Ehrig, Harald	zum 73. Geburtstag
am 22.05.	Strickrodt, Hannelore	zum 73. Geburtstag
am 22.05.	Adloff, Klaus	zum 64. Geburtstag
am 27.05.	Bergner, Klara	zum 83. Geburtstag
am 28.05.	Göbel, Helmut	zum 64. Geburtstag
am 29.05.	Nehrlich, Sieghard	zum 62. Geburtstag
am 30.05.	Strube, Gotthilf	zum 87. Geburtstag
am 31.05.	Jäger, Manfred	zum 71. Geburtstag

Die Gemeinde Ballhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Saalfeld**

**Bürgermeister**

**Atzrott**

**Gemeinschaftsvorsitzender**





**Gemeinde Blankenburg**

**Nichtamtlicher Teil**

**Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai**

am 04.05.	Schröder, Helga	zum 76. Geburtstag
am 11.05.	Bohn, Marianne	zum 60. Geburtstag
am 15.05.	Hoppe, Waldemar	zum 69. Geburtstag
am 31.05.	Sauer, Erna	zum 82. Geburtstag

Die Gemeinde Blankenburg und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Sola** **Atzrott**  
**Bürgermeister** **Gemeinschaftsvorsitzender**



**Liebe Bruchstedterinnen, liebe Bruchstedter und in Freundschaft mit der Gemeinde verbundene Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen aus Nah und Fern,**

am 23. Mai und 15. bis 17. Juli 2011 wollen wir wieder gemeinsam der Hochwasserkatastrophe vor 61 Jahren gedenken und den Wiederaufbau unserer Gemeinde angemessen feiern. Damals hatte es den Bruchstedtern ein beispielloser Akt der Solidarität ermöglicht, in kürzester Zeit die Folgen der Katastrophe zu überwinden und den Ort schöner als zuvor wieder aufzubauen. An diese Hilfsbereitschaft möchten wir anknüpfen und Sie herzlich um eine freigiebige Spende für die Organisation und Ausgestaltung der Festlichkeiten bitten.

Das Gelingen der diesjährigen Festlichkeiten hängt wesentlich von Ihrem persönlichen Engagement und Ihrer wohlwollenden finanziellen Unterstützung ab. Aus diesem Grund werden im Zeitraum vom Mai bis Juli 2011 Vertreter des Festkomitees durch den Ort gehen und Sie um eine Spende bitten.

Für Ihre großzügige Unterstützung unseres gemeinsamen Wiederaufbaufestes möchten wir uns bereits jetzt herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

**Walter Montag**  
**Bürgermeister**

**Brigitte Setzepfandt**  
**Vorsitzende des Gemeinderates und Festkomitees**

**Gemeinde Haussömmern**

**Amtlicher Teil**

**Gemeinderat Haussömmern**

**Tag der Sitzung: 28.03.2011**  
**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 04/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Feststellung der Jahresrechnung 2009

**Beschlusstext:**

Gemäß § 82 (2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

<b>im Verwaltungshaushalt</b>		<b>im Vermögenshaushalt:</b>	
Einnahme	217.712,12 €	Einnahme:	193.793,34 €
Ausgabe:	217.712,12 €	Ausgabe:	193.793,34 €

Der Gemeinderat Haussömmern stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	6
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Haussömmern, den 12.04.2011

**Voigt**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 05/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009.

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

Dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	6
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Haussömmern, den 12.04.2011

**Voigt**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 06/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung - Kauf und Lieferung von Muttererde für den Dorfanger.

**Gemeinde Bruchstedt**

**Nichtamtlicher Teil**

**Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai**

am 01.05.	Ringmann, Ralf	zum 60. Geburtstag
am 02.05.	Filmann, Peter	zum 68. Geburtstag
am 04.05.	Schwanengel, Jürgen	zum 68. Geburtstag
am 15.05.	Brockelt, Linda	zum 80. Geburtstag
am 16.05.	Eckardt, Harald	zum 80. Geburtstag
am 17.05.	Hendrich, Erika	zum 78. Geburtstag
am 22.05.	Blankenburg, Harald	zum 60. Geburtstag
am 23.05.	Biedermann-Peeckhaus, Ursula	zum 66. Geburtstag
am 25.05.	Anders, Elfriede	zum 77. Geburtstag



Die Gemeinde Bruchstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Montag** **Atzrott**  
**Bürgermeister** **Gemeinschaftsvorsitzender**

**Veranstaltung zum 61. Jahrestag der Flutkatastrophe und des Wiederaufbaus von Bruchstedt**

**am Montag, den 23. Mai 2011**

- Tag des Erinnerns und Gedenkens -  
**17.30 Uhr**

Gedenkandacht in der Kirche zu Bruchstedt  
 (Pastorin B. Eisert)

**18.15 Uhr**

Ansprache und Kranzniederlegung  
 am Gedenkstein für die Opfer der Flutkatastrophe  
 musikalische Umrahmung durch das  
 Schülerblasorchester Bad Tennstedt  
 unter Leitung von Wolfgang Friedrich

**ab 19.30 Uhr**

Treffpunkt: Kulturhaus Bruchstedt  
 (Gespräche und gemütliches Beisammensein)

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

Die Leistung „Kauf und Lieferung von Muttererde für den Dorfanger an die Firma  
Kalkwerk Herbsleben  
Erdenwerk GmbH u. CoKG

zu vergeben.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....6  
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....6  
Ja-Stimmen: .....6  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....0

Haussömmern, den 12.04.2011

**Voigt**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 07/2011****Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Bauleistung - Pflasterreparaturarbeiten Hauptstraße.

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

Die Bauleistung „Pflasterreparaturarbeiten Hauptstraße“ an die Firma  
Haus und Bauservice Mirko Herkt  
zu vergeben.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....6  
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....6  
Ja-Stimmen: .....6  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....0

Haussömmern, den 12.04.2011

**Voigt**

**Bürgermeister**

- Siegel -

---

## Nichtamtlicher Teil

---

### Recht herzlichen Glückwunsch dem Geburtstagsjubilär im Monat Mai

am 26.05. Pusch, Ernst-Werner zum 75. Geburtstag

Die Gemeinde Haussömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Voigt**  
**Bürgermeister**

**Atzrott**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Hornsömmern

---

## Amtlicher Teil

---

**Gemeinderat Hornsömmern**

**Tag der Sitzung: 27.01.2011**

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 02/2011****Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Hornsömmern

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hornsömmern in vorliegender Form beschließen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....7  
Ja-Stimmen: .....6  
Nein-Stimmen: .....0  
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....6

Hornsömmern, den 27.01.2011

**Schröter**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 03/2011****Bezeichnung der Vorlage**

Beratung und Beschlussfassung über die Aufhebung des Beschlusses 02/2011 vom 27.01.2011 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

**Der Gemeinderat möge beschließen:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern stimmt der Aufhebung des Beschlusses 02/2011 der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Hornsömmern (Straßenreinigungssatzung) zu.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....7  
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....5  
Ja-Stimmen: .....5  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....0

Hornsömmern, den 08.03.2011

**Schröter**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 04/2011****Bezeichnung der Vorlage**

Beratung und Beschlussfassung über die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung im Gebiet der Gemeinde Hornsömmern

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Hornsömmern in vorliegender Form beschließen

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....7  
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....5  
Ja-Stimmen: .....5  
Nein-Stimmen: .....0  
Enthaltungen: .....0

Hornsömmern, den 08.03.2011

**Schröter**

**Bürgermeister**

- Siegel -

### 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Hornsömmern

Der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern hat in seiner Sitzung am 08.03.2011 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Die Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Hornsömmern vom 29.11.1999, zuletzt geändert am 02.01.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 wird Satz 2 bis 6 ersatzlos gestrichen.
2. § 10 Abs. 1 wird Satz 3 bis 4 ersatzlos gestrichen.

**Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hornsömmern, den 23.03.2011

**Schröter**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss-Nr. 04/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Hornsömmern, der in der Sitzung am 08.03.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung im Gebiet der Gemeinde Hornsömmern wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 23.03.2011 bestätigt.

Hornsömmern, den 19. April 2011

**Schröter**

**Bürgermeister**

**Gemeinderat Hornsömmern**

**Tag der Sitzung: 29.03.2011**

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 05/2011****Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung der Gemeinde Hornsömmern für das Haushaltsjahr 2011

**Beschlussvorlage:**

Der Gemeinderat stimmt der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 in vorliegender Form zu.

**Abstimmung im Gemeinderat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Hornsömmern, 29.03.2011

**Schröter**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Haushaltssatzung  
der Gemeinde Hornsömmern  
(Unstrut-Hainich-Kreis)  
für das Haushaltsjahr 2011**

Auf Grund des § 55 ThürKO erläßt die Gemeinde Hornsömmern folgende Haushaltssatzung:

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt;

**er schließt im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **138.700,00 €**

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit **43.800,00 €**

ab.

**§ 2**

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (A) **300 v. H.**b) für die Grundstücke (B) **330 v. H.**2. Gewerbesteuer **380 v. H.****§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **23.000,00 €** festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2011 in Kraft.

Hornsömmern, den 07.04.2011

Gemeinde Hornsömmern

**Schröter**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss und Genehmigungsvermerk**

- Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Hornsömmern für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Mit Beschluss-Nr. 05/2011 vom 29.03.2011 hat der Gemeinderat der Gemeinde Hornsömmern die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 beschlossen.
- Das Landratsamt, Kommunalaufsicht, hat mit Schreiben vom 01.04.2011 die Haushaltssatzung geprüft und den Eingang bestätigt.
- Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 der Gemeinde Hornsömmern liegt in der Zeit vom 02.05.2011 bis 13.05.2011 bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Zimmer 12, während der Sprechzeiten öffentlich aus.  
Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 4 ThürKO besteht ebenfalls die Möglichkeit zur Einsichtnahme über den Zeitraum der Auslegung hinaus bis zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2011.

Hornsömmern, den 19.04.2011

**Schröter**  
**Bürgermeister**

**Beschluss-Nummern: 06/2011****Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Finanzplan der Gemeinde Hornsömmern für die Jahre 2010-2014

**Beschlussvorlage:**

Der Gemeinderat stimmt dem Finanzplan 2010 -2014 in vorliegender Form zu.

**Abstimmung im Gemeinderat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Hornsömmern, 29.03.2011

**Schröter**  
**Bürgermeister**

- Siegel -

## Nichtamtlicher Teil

### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 01.05.	Kunert, Adolf		zum 72. Geburtstag
am 04.05.	Gunsch, Paul		zum 79. Geburtstag
am 16.05.	Blankenburg, Gerhard		zum 85. Geburtstag
am 18.05.	Ohl, Hildegard		zum 77. Geburtstag
am 20.05.	Bachstelz, Gertraud		zum 78. Geburtstag
am 30.05.	Müller, Dieter		zum 66. Geburtstag

Die Gemeinde Hornsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Schröter**  
**Bürgermeister**

**Atzrott**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Kirchheilingen

### Amtlicher Teil

### Informationen zur Erneuerung des Liegenschaftskatasters

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation (TLVermGeo) führt von Amts wegen Liegenschaftsneuermessungen in der Ortslage von Kirchheilingen durch. Das/die betroffene/n Gebiet/e ist/sind im beigefügten Kartenausschnitt gekennzeichnet.

**Begründung:**

Das Liegenschaftskataster ist zu erneuern, wenn es nicht oder nicht mehr den Anforderungen der Bürger, der Wirtschaft, der Verwaltung, des Rechts, der Wissenschaft, des Umwelt- und Naturschutzes, der Landesverteidigung und der öffentlichen Sicherheit genügt.

In Teilen der o. g. Ortslage ist der Katasternachweis so unzulänglich, dass er als Grundlage für Grenzfeststellungen/Grenzwiederherstellungen ausscheidet.

**Hintergrund:**

Das Liegenschaftskataster in Thüringen entstand in der Regel in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts als Steuerkataster. Auf dem Gebiet des heutigen Freistaates existierten damals aufgrund der Kleinstaaterei 10 verschiedene Katastersysteme. Während z. B. in den ehemaligen preußischen Gebieten die Feldlagen vermessen wurden, existiert für die ursprünglichen Ortslagen aufgrund der damaligen Steuerprämissen keine ordnungsgemäße Aufmessung. Die Liegenschaftskarte weist demzufolge bis heute zum Teil Eigentumsgrenzen nach, die nicht mit der Örtlichkeit, d.h. mit dem Besitzland übereinstimmen. Auch fehlt darin überwiegend der Gebäudebestand. Für große Teile der Ortslage von Kirchheilingen existiert derzeit weder eine zahlenmäßige noch eine maßgebende graphische Festlegung der Grenzpunkte.

**Lösungsmöglichkeit:**

Das Liegenschaftskataster kann erneuert werden, wenn sich die jeweiligen benachbarten Grundstückseigentümer auf einen Grenzverlauf (i. d. R. den örtlichen) einigen und nach sachverständigem Ermessen anzunehmen ist, dass dieser der rechtmäßigen Grenze entspricht. Dieser Grenzverlauf wird aufgemessen, in einer Grenzniederschrift dokumentiert sowie in das Liegenschaftskataster übernommen. Erfolgt keine Einigung, wird der Grenzverlauf im Liegenschaftskataster als strittig ausgewiesen.

**Ergebnis:**

Im Messungsgebiet entsteht erstmals ein maßgebender Katasternachweis, der auch den zukünftigen Belangen eines modernen Koordinatenkatasters gerecht wird.



**Kosten:**

**Die Liegenschaftsneuermessung erfolgt für die Eigentümer kostenfrei.**

**Betreten von Grundstücken:**

Gemäß § 24 ThürVermGeoG dürfen Grundstücke von den die Neumesung Ausführenden betreten werden.

Entsprechende Termine wird der Messtruppführer mit den jeweiligen Beteiligten vereinbaren.

**Die beteiligten Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten werden gebeten an dem Verfahren mitzuwirken.**

**Auskünfte erteilen:**

TLVermGeo  
Katasterbereich Gotha  
Tel.: 03621/353130  
Fax: 03621/353123

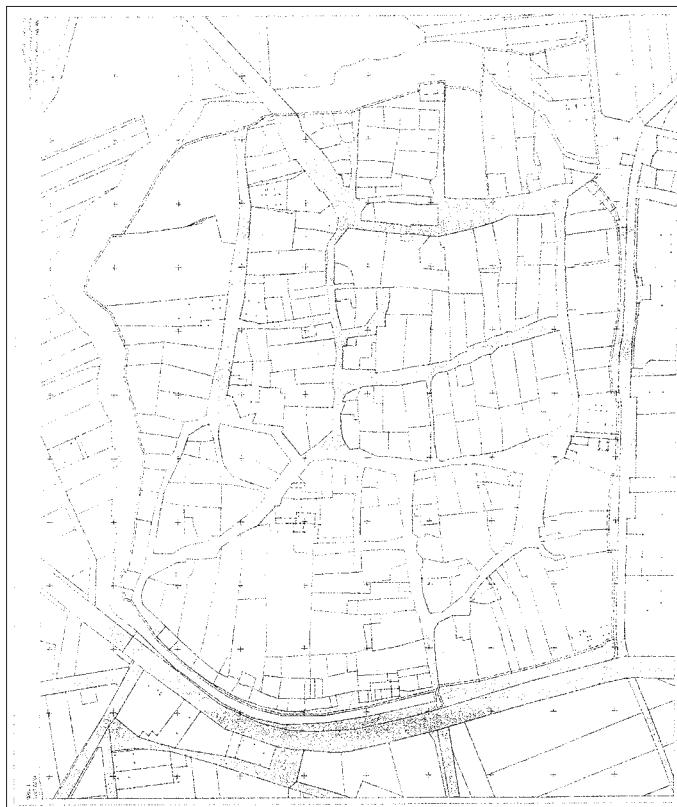
Messtruppführer vor Ort:  
Herr Dieter Heilwagen  
Tel.: 0157/82695263

## TLVermGeo

Katasterbereich Leinefelde-Worbis  
Tel.: 036074/204111  
Fax: 036074/204204

**Grundlagen:**

Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetz (ThürVermGeoG) vom 16.12.2008

**Schulstandort Kirchheilingen****An alle interessierten Bürgerinnen und Bürger:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Kirchheilingen lädt alle interessierten Bürger zur kommenden Gemeinderatssitzung am 04. Mai 2011 um 19.30 Uhr in das Sportlerheim nach Kirchheilingen ein.

Thema dieser Ratssitzung ist unter anderem die Vorstellung des Schulkonzeptes zur weiteren Betreibung des Schulstandortes durch einen freien Träger ab dem Schuljahr 2012.

**Nichtamtlicher Teil****Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai**

am 01.05.	Wagner, Elke	zum 68. Geburtstag
am 05.05.	Helbing, Eva-Maria	zum 63. Geburtstag
am 06.05.	Fischer, Irmtraud	zum 64. Geburtstag
am 14.04.	Lehmann, Gisela	zum 69. Geburtstag
am 16.05.	Weber, Sigrid	zum 74. Geburtstag
am 17.05.	Köhler, Ingeborg	zum 73. Geburtstag
am 20.05.	Fiß, Rosa	zum 72. Geburtstag
am 24.05.	Kapell, Herbert	zum 78. Geburtstag
am 24.05.	Stierner, Alfred	zum 74. Geburtstag

am 24.05.	Suszynski, Helgard	zum 72. Geburtstag
am 24.05.	Schumann, Hans-Ulrich	zum 62. Geburtstag
am 24.05.	Martini, Carmen	zum 60. Geburtstag
am 28.05.	Harnisch, Karin	zum 70. Geburtstag
am 30.05.	Müller, Lieselotte	zum 80. Geburtstag

Die Gemeinde Kirchheilingen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Schwarzkopf**  
**Bürgermeister**

**Atzrott**  
**Gemeinschaftsvorsitzender**

**Veranstaltungsplan Mai 2011**

02.05.2011	Senioren	„Fit ab 50“	12:30 Uhr
	Senioren	Chorprobe der AWO-Singegruppe	14:00 Uhr
	Jugend	Volleyball	15:00 Uhr
03.05.2011	Senioren	Sport mit Spaß	13:30 Uhr
	Jugend	Computerspiele	15:00 Uhr
04.05.2011	Senioren	Gesellschaftsspiele für Senioren	14:00 Uhr
	Jugend	Pizza backen	15:00 Uhr
05.05.2011	Senioren	Bastelnachmittag	14:00 Uhr
	Jugend	Bastelnachmittag	15:00 Uhr
06.05.2011	Senioren	Teestunde	14:00 Uhr
	Jugend	Versammlung mit dem Landesjugendwerk	19:00 Uhr
09.05.2011	Senioren	„Fit ab 50“	12:30 Uhr
	Senioren	Chorprobe der AWO-Singegruppe	13:30 Uhr
	Jugend	DVD Nachmittag	15:00 Uhr
10.05.2011	Senioren	Sport mit Spaß	13:30 Uhr
	Jugend	Garteneinsatz	15:00 Uhr
11.05.2011	Senioren	Jungseniorentreff	15:00 Uhr
	Jugend	Wunschnachmittag	15:00 Uhr
12.05.2011	Senioren	Wellness	09:30 Uhr
	Jugend	Fahrradtour	15:00 Uhr
13.05.2011	Senioren	Skatnachmittag	14:00 Uhr
	Jugend	Disko am Freitag	18:00 Uhr
16.05.2011	Senioren	„Fit ab 50“	12:30 Uhr
	Senioren	Chorprobe der AWO-Singegruppe	13:30 Uhr
	Jugend	Diskussionsrunde zu aktuellen Themen	15:00 Uhr
17.05.2011	Senioren	Sport mit Spaß	13:30 Uhr
	Jugend	Karaoke im Club	15:00 Uhr
18.05.2011	Senioren	Buchlesung	14:00 Uhr
	Jugend	Billard im Club	15:00 Uhr
19.05.2011	Senioren	Teestunde	14:00 Uhr
	Jugend	Dartsturnier	15:00 Uhr
20.05.2011	Senioren	Rommeenachmittag	14:00 Uhr
	Jugend	Disko am Freitag	18:00 Uhr
23.05.2011	Senioren	„Fit ab 50“	12:30 Uhr
	Senioren	Chorprobe der AWO-Singegruppe	13:30 Uhr
	Jugend	Garteneinsatz	15:00 Uhr
24.05.2011	Senioren	Sport mit Spaß	13:30 Uhr
	Jugend	Wanderung zur Streuobstwiese	15:00 Uhr
25.05.2011	Senioren	Rentnertreff	14:00 Uhr
	Jugend	Einsatz auf der Streuobstwiese	15:00 Uhr
26.05.2011	Senioren	Gedächtnistraining	14:00 Uhr
	Jugend	Kegeln	15:00 Uhr
27.05.2011	Senioren	Brettspiele	14:00 Uhr
	Jugend	Disko am Freitag	18:00 Uhr
30.05.2011	Senioren	„Fit ab 50“	12:30 Uhr
	Senioren	Chorprobe der AWO-Singegruppe	13:30 Uhr
	Jugend	Gesellschaftsspiele	15:00 Uhr
31.05.2011	Senioren	Sport mit Spaß	13:30 Uhr
	Jugend	Bastelnachmittag	15:00 Uhr

Für eventuelle Änderungen bitten wir um Verständnis

**AWO-Begegnungsstätte „Treff mit Herz“**

**Brühl 130b**  
**99947 Kirchheilingen**  
**Tel.: 036043 70314**

**Kleinbahnmuseum zu Kirchheilingen  
Achtung, Achtung!**

Das Museum ist geöffnet am:

**Sonntag, dem 17.04.2011**

**Sonntag, dem 15.05.2011**

**Sonntag, dem 17.07.2011**

**Sonntag, dem 14.08.2011**

**Sonntag, dem 11.09.2011**

jeweils von 14.00 bis 17.00 Uhr

und am

**Sonnabend, dem 11.06.2011**

von 15.00 bis 18.00 Uhr

**Wir freuen uns auf Ihren Besuch!**



**Ein Stück Heimatgeschichte im ehemaligen  
Expressgutschuppen**

Von Langensalza über Kirchheilingen nach Haussömmern fuhr einst die Kleinbahn. Von Juli 1913 an pendelte der Zug zwischen Langensalza und Kirchheilingen. Ab 1923 dann auch nach Haussömmern. Insgesamt war die Bahnstrecke 27,5 km lang. Ab 1967 war in Kirchheilingen wieder Endstation und am 1.12.1969 wurde die gesamte Strecke stillgelegt.

Da, wo einst auf der ehemaligen Bahnstrecke (s. Zeichnung oben) die Kleinbahn hin und her pendelte, befindet sich heute der Rad- und Wanderweg.

Wer auf diesem idyllischen Weg wandert oder radelt, kann sich einfach nur erholen. Hier finden alle Naturfreunde vielfältige Möglichkeiten, Kultur- und Naturlandschaft zu erleben und zu genießen. Folgen Sie der Spur des Rad- und Wanderweges und am ehemaligen Bahnhof in Kirchheilingen finden Sie unser Kleinbahnmuseum. Hier können Sie eine Rast einlegen und wir empfehlen Ihnen einen Besuch. Die ehemalige Bahnstrecke wurde auf einer H0 Spur nachgebaut, sowie originalgetreue Gebäude in Miniaturausgabe. Weiterhin gibt es Bilder und Ausstellungsstücke zu sehen. *Wir freuen uns auf Ihren Besuch!*

*Unser Dank gilt allen Sponsoren, Firmen, Einrichtungen, Vereinen und Privatpersonen, welche uns beim Aufbau unterstützt haben. Gefördert wurde dieses Projekt durch das europäische LEADER-Programm.*

**Neben den angegebenen Öffnungszeiten können für interessierte Gruppen auch Besichtigungen vereinbart werden: Tel.: 036043/70639 oder 036043/70660**

**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeinde Klettstedt begrüßt ab dem 01.01.2011 jedes neugeborene Kind mit einer finanziellen Unterstützung in Höhe von 500,00 € Voraussetzung, um den Anspruch geltend zu machen, ist, dass die Mutter ab dem Tage der Geburt des Kindes für weitere zwei Jahre mit dem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Klettstedt gemeldet ist. Eine Beantragung des Begrüßungsgeldes erfolgt innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt des Kindes bei der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt. Die Auszahlung des Geldes erfolgt zwei Jahre nach der Geburt an den Sorgeberechtigten.

Die Finanzierung erfolgt aus Haushaltsmitteln.

**Abstimmung im Gemeinderat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	.....7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....7
Ja-Stimmen:	.....7
Nein-Stimmen:	.....0
Enthaltungen:	.....0

Klettstedt, den 08.04.2011

**Freytag**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 04/2011**

**Bezeichnung der Vorlage**

Feststellung der Jahresrechnung 2009

**Beschlusstext**

Gemäß § 82(2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
Einnahme: 560.593,66 €	Einnahme: 644.073,50 €
Ausgabe: 560.593,66 €	Ausgabe: 644.073,50 €.

Der Gemeinderat Klettstedt stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.

**Abstimmung im Gemeinderat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	.....7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....7
Ja-Stimmen:	.....7
Nein-Stimmen:	.....0
Enthaltungen:	.....0

Klettstedt, den 08. April 2011

**Freytag**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 05/2011**

**Bezeichnung der Vorlage**

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009

**Der Gemeinderat möge beschließen**

dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

**Abstimmung im Gemeinderat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	.....7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....6
Ja-Stimmen:	.....6
Nein-Stimmen:	.....0
Enthaltungen:	.....0

Klettstedt, den 08. April 2011

**Schmidt**

**Beigeordneter**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 10/2011**

**Bezeichnung der Vorlage**

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe für die Herstellung und Anbringung je eines Handlaufes in der Feuerwehr sowie an der Bushaltestelle der Gemeinde Klettstedt

**Der Gemeinderat beschließt**

die Herstellung und Anbringung je eines Handlaufes in der Feuerwehr sowie der Bushaltestelle der an die Firma Siegfried Weißborn GmbH zu vergeben.

**Abstimmung im Gemeinderat:**

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	.....7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....7
Ja-Stimmen:	.....7
Nein-Stimmen:	.....0
Enthaltungen:	.....0

Klettstedt, den 08.04.2011

**Freytag**

**Bürgermeister**

- Siegel -

**Gemeinde Klettstedt**

**Amtlicher Teil**

**Gemeinderat Klettstedt**

Tag der Sitzung: 08.04.2011

Öffentlicher Teil


**Beschluss-Nummern: 03/2011**

**Bezeichnung der Vorlage**

Beratung und Beschlussfassung zur Zahlung eines Begrüßungsgeldes für Neugeborene in der Gemeinde Klettstedt

## Nichtamtlicher Teil

### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 03.05.	Lieser, Elke		zum 63. Geburtstag
am 06.05.	Pfaff, Oswald		zum 60. Geburtstag
am 10.05.	Irrgang, Hannelore		zum 79. Geburtstag
am 19.05.	Lange, Eva		zum 67. Geburtstag
am 24.05.	Cramer, Jutta		zum 61. Geburtstag
am 28.05.	Freytag, Gerhard		zum 74. Geburtstag
am 29.05.	Teuchert, Herold		zum 77. Geburtstag

Die Gemeinde Klettstedt und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Freytag** **Atzrott**  
**Bürgermeister** **Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Kutzleben

### Amtlicher Teil

#### Der Abwasserzweckverband „Finne“ gibt bekannt:

Die 2. Sitzung der Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Finne“ im Jahr 2011 findet am Donnerstag, dem 05. Mai 2011, um 18.00 Uhr, im Beratungsraum der Geschäftsstelle des Verbandes in Sömmerda, Bahnhofstraße 28, statt.

#### Tagesordnung:

##### A) öffentlicher Sitzungsteil

1. Begrüßung
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Genehmigung der Niederschrift der Verbandsversammlung des AZV „Finne“ vom 03.03.2011 - öffentlicher Sitzungsteil
5. Sachstandsbericht zur wirtschaftlichen Situation des AZV „Finne“
6. Beschlussantrag Bestätigung der Globalberechnung des AZV „Finne“ - Drucksachen-Nr. 22/2011
7. Sachstandsbericht zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift zur Beitragsabstufung
8. Beschlussantrag Aufhebung Beschluss-Nr. 13/2011 vom 03.03.2011 - Vergabe von Leistungen Erneuerung Zulaufgerinne im Rechengebäude der Kläranlage Großneuhausen - Drucksachen-Nr. 24/2011
9. Beschlussantrag Vergabe Erneuerung Zulaufgerinne im Rechengebäude der Kläranlage Großneuhausen - Drucksachen-Nr. 30/2011
10. Beschlussanträge zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen:
  - A) Maßnahme SW-Kanal Riethnordhausen Ölmühlenberg/Gasthof Weidenweg - Drucksachen-Nr. 49/2011
  - B) Maßnahme Gewerbegebiet Buttstädt Nord/Ost, Lohstraße Süd-Nord - Drucksachen-Nr. 50/2011
11. Anfragen und Mitteilungen

##### B) nichtöffentlicher Sitzungsteil

Änderungen der Tagesordnung werden vorbehalten.

Sömmerda, 19. April 2011

**gez. Udo Hoffmann**  
**Verbandsvorsitzender**

#### Bekanntmachung TWZ „Thüringer Becken“

Der Trinkwasserzweckverband „Thüringer Becken“ gibt bekannt, dass im Wirtschaftsjahr 2011 folgende wesentliche Investitionsmaßnahmen im Bereich der Trinkwasserversorgung vorgesehen sind.

##### Sömmerda

- Planung Neubau Hochbehälter Ohra 3. Wasserkammer und Druckminderschacht,
- Erneuerung der Anlage zum katodischen Korrosionsschutz der Ohraanschlussleitung,
- Frohndorf, Erneuerung der Trinkwasserleitung Straße des Friedens,

##### VG Kölleda

- Rastenberg, Rekonstruktion Hochbehälter Streitholz 2. Bauabschnitt,
- Großneuhausen, Erneuerung der Trinkwasserleitung Neue Str./Schulstraße

##### VG Buttstädt

- Großbrembach, Erneuerung der Trinkwasserleitung Kittel/ Untermarkt

##### VG Kindelbrück

- Frömmstedt, Erneuerung der Trinkwasserleitung Kindelbrücker/Greübener Str.

##### Verbandsgebiet

- Erneuerung von Hausanschlussleitungen der Materialart Blei (Bleiprogramm)


Die Planungen können nach Terminvereinbarung unter 03634/ 684921 in den Räumen der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH, Sachgebiet Trinkwasser in der Zeit vom 20.4.2011 bis 15.6.2011 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

##### Trinkwasserzweckverband

##### „Thüringer Becken“

## Nichtamtlicher Teil

### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 06.05.	Werner Schieke		zum 64. Geburtstag
am 12.05.	Wolfgang Bommer		zum 63. Geburtstag
am 21.05.	Hubert Leder		zum 72. Geburtstag
am 24.05.	Hanni Dille		zum 78. Geburtstag
am 25.05.	Inge Schumacher		zum 71. Geburtstag
am 26.05.	Dieter Dürrfeld		zum 78. Geburtstag
am 29.05.	Helga Schmidt		zum 64. Geburtstag
am 31.05.	Lothar Strube		zum 74. Geburtstag

Die Gemeinde Kutzleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Schmidt** **Atzrott**  
**Bürgermeister** **Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Mittelsömmern

### Amtlicher Teil

#### Gemeinderat Mittelsömmern

Tag der Sitzung: 17.03.2011

Öffentlicher Teil

**Beschluss-Nummer: 01/2011**

##### Bezeichnung der Vorlage:

Feststellung der Jahresrechnung 2009

##### Beschlusstext:

Gemäß § 82 (2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:		im Vermögenshaushalt:	
Einnahme:	294.569,90 €	Einnahme:	172.290,90 €
Ausgabe:	294.569,90 €	Ausgabe:	172.290,90 €

Der Gemeinderat Mittelsömmern stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.

##### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:	.....7
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....5
Ja-Stimmen:	.....5
Nein-Stimmen:	.....0
Anwesende Zahl der Mitglieder:	.....0

Mittelsömmern, den 17.03.2011

##### Rückbeil

**Bürgermeisterin**

- Siegel -

**Beschluss-Nummer: 02/2011**

##### Bezeichnung der Vorlage:

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009



**Der Gemeinderat möge beschließen:**

dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:.....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder:.....	4
Ja-Stimmen.....	4
Nein-Stimmen:.....	0
Enthaltungen:.....	0

Mittelsömmern, den 17.03.2011

**Heimbürger  
Beigeordneter**

- Siegel -

**Gemeinderat Mittelsömmern**

**Tag der Sitzung: 17.03.2011**

**Öffentlicher Teil**

**Beschluss-Nummer: 03/2011**

**Bezeichnung der Vorlage:**

Beratung und Beschlussfassung über den Erlass einer Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mittelsömmern

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat möge die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mittelsömmern in vorliegender Form beschließen

Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder:.....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder:.....	5
Ja-Stimmen:.....	5
Nein-Stimmen:.....	0
Anwesende Zahl der Mitglieder:.....	0

Mittelsömmern, den 17.03.2011

**Rückbeil  
Bürgermeisterin**

- Siegel -

### **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mittelsömmern**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2010 (GVBl. S. 113), sowie der §§ 1, 2, 10 und 11 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch das 6. Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz vom 18.08.2009, GVBl. S. 646), hat der Gemeinderat der Gemeinde Mittelsömmern in der Sitzung am 17.03.2011 die folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im eigenen Wirkungsbereich werden nach Maßgabe dieser Verwaltungskostensatzung in Verbindung mit dem jeweils gültigen Verzeichnis der Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Öffentliche Leistungen sind

- jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung (Amtshandlung); eine solche liegt auch dann vor, wenn ein behördliches Einverständnis, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
- das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen der Gemeinde,
- Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen,
- sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(3) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

- beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
- durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

(4) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

- ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
- ein Widerspruch zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(5) Gebühren, die aufgrund von Gesetzen und anderer - auch gemeindlicher Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(6) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen im übertragenen Wirkungsbereich gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungskostengesetzes, sofern nicht andere spezialgesetzliche oder auf Verordnungen beruhende Regelungen anzuwenden sind.

#### **§ 2**

##### **Sachliche Verwaltungskostenfreiheit**

(1) Verwaltungskostenfrei sind

- Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde
  - Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
- einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
- die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Steuer-, Beitrags- oder Geldforderungen,
- Entscheidungen über die Stundung, den Erlass oder die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
- Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln,
- Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
- Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützung, Beihilfen, Zuwendungen oder andere Geldleistungen,
- Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
- öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
- Entscheidungen über die Anordnung oder Aussetzung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

- den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat.

#### **§ 3**

##### **Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit

- die Bundesrepublik Deutschland und die Bundesländer; dies gilt jedoch nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500,00 EUR nicht übersteigt,
- die kommunalen Körperschaften im Freistaat Thüringen und
- Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Anderen Ländern, deren kommunalen Körperschaften sowie kommunalen Körperschaften anderer Bundesländer kann Gebührenfreiheit eingeräumt werden, wenn die Gegenseitigkeit gewährleistet ist.

(3) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

- die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
- die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
- die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(4) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen des Privatrechts erbracht wird, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (beliehene Personen), soweit sie als Behörde für die Gemeinde tätig werden.

(5) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

#### **§ 4**

##### **Gebühren in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20,00 EUR. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(2) Wird eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufenen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2.000,00 EUR zu erheben, in den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die

Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(3) Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 v. H. der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(4) Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 v. H. des Betrages nach Absatz 3 Satz 1. Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20,00 EUR. Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20,00 EUR zu erheben. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(5) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1.000,00 EUR, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

(6) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

## § 5

### Verwaltungskostengläubiger

Verwaltungskostengläubiger ist die Gemeinde Mittelsömmern.

## § 6

### Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

## § 7

### Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrages nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

## § 8

### Gebührenbemessung

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, nach dem anliegenden Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung, das Bestandteil dieser Satzung ist. Die in dem Kostenverzeichnis vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 4 auch im Fall

1. der Ablehnung des Antrages,
2. der Zurücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
3. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrages und
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit das Verwaltungskostenverzeichnis nichts anderes bestimmt. (2) Soweit die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes berechnet wird, ist der Wert der zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Wert ist auf Verlangen nachzuweisen. Die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes beträgt mindestens 1,00 EUR. Die Gebühr steigt in Stufen von je 0,50 EUR; dabei werden Cent-Beträge über 0,25 EUR nach oben, Cent-Beträge bis 0,25 EUR nach unten auf volle 0,50 EUR abgerundet.

(3) Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert und dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistungen andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Ist gesetzlich oder vertraglich vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwandes erhoben werden, so sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungs-

zweig nicht übersteigt. Verwaltungsaufwand i. S. d. Sätze 1 und 2 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen.

(4) Die in dem Kostenverzeichnis nach Abs. 1 festgelegten Verwaltungskostensätze sind in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

## § 9

### Rahmengebühren

Bei öffentlichen Leistungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, wird die Gebühr bemessen

1. nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten und
2. nach dem mit der Vornahme der öffentlichen Leistung verbundenen Aufwand.

## § 10

### Pauschgebühren

Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr durch einen Pauschbetrag abgegolten werden. Bei der Bemessung des Pauschbetrages ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

## § 11

### Auslagen

(1) Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 4 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

(2) Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Pauschalierte Auslagen können im Verwaltungskostenverzeichnis bestimmt sein.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Freistaates Thüringen und beim Verkehr mit kommunalen Körperschaften, die der Aufsicht des Landes unterliegen, werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 EUR übersteigen.

(4) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung selbst gebührenfrei ist.

(5) Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

## § 12

### Verwaltungskostenentscheidung

(1) Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Entscheidung über Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die Verwaltungskosten erhebende Behörde,
  2. der Verwaltungskostenschuldner,
  3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
  4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
  5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.
- (2) Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, sind auch die Rechtsgrundlagen für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen i. S. d. § 11 festgesetzt werden. Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

## § 13

### Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

**§ 14****Säumniszuschlag**

(1) Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50,00 EUR übersteigt. Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlages wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50,00 EUR teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

**§ 15****Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) Die Gemeinde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Gebietes hat.

(2) Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstandes hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

**§ 16****Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Für die Stundung, die Niederschlagung, den Erlass und die Herabsetzung von Gebührenforderungen gelten gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 4, 5 und 6 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) die §§ 163 Abs. 1 (abweichende Festsetzung wegen Unbilligkeit), 222 (Stundung), 227 Abs. 1 (Erlass) und 261 (Niederschlagung) der Abgabenordnung sinngemäß.

**§ 17****Vollstreckung**

Rückständige Verwaltungskosten, die nach dieser Verwaltungskostensatzung erhoben werden, unterliegen der Betreuung im Vollstreckungsverfahren nach den Bestimmungen des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (ThürVwZVG) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 18****Verjährung**

(1) Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahres nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahres nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzung der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

**§ 19****Erstattung**

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

**§ 20****Zu widerhandlungen**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines Anderen

1. die Gemeinde über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder

2. die Gemeinde pflichtwidrig über abgabenrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis setzt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt nach § 17 ThürKAG und kann mit Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR belegt werden, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Abs. 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung).

(3) Ordnungswidrig handelt auch und kann mit Geldbuße bis 5.000,00 EUR belegt werden, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder
2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung oder Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung oder Vorlegung von Gegenständen oder zur Erhebung und Abführung kommunaler Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

**§ 21****Rechtsbehelf**

(1) Gegen die Erhebung von Verwaltungskosten aufgrund dieser Verwaltungskostensatzung sind die Rechtsbehelfe nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Verwaltungskosten nach dieser Verwaltungskostensatzung wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgehoben.

(2) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbstständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungs kostenrechtlich als selbstständiges Verfahren zu behandeln.

**§ 22****Sprachliche Gleichstellung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 23****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mittelsömmern vom 13.03.2009 außer Kraft.

Mittelsömmern, den 07.04.2011

**Rückbeil**  
**Bürgermeisterin**

- Siegel-

**Kostenverzeichnis  
zur Verwaltungskostensatzung  
der Gemeinde Mittelsömmern  
als Anlage nach § 8 der Verwaltungskostensatzung**

**A****Allgemeine Verwaltungskosten**

1. Genehmigungen, Erlaubnisse, Gestattungen, Fristverlängerungen, Bewilligungen und andere Amtshandlungen, die dem unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen, 10,00 Euro  
soweit nicht eine andere Gebühr



vorgeschrieben ist bis	1.000,00 Euro	a) Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte	15,00 Euro
2. Abschriften, Abzüge, Vervielfältigungen, Fotokopien		b) Beamte des gehobenen Dienstes und ergebnisbare Angestellte	11,00 Euro
a) Abschriften oder Auszüge aus Akten, öffentliche Statistiken, Rechnungen u. a. für jede angefangene Seite	DIN A 4 DIN A 5 2,50 Euro 1,50 Euro	c) übrige Beschäftigte	9,00 Euro
b) schwierige Abschriften oder Auszüge, insbesondere bei fremdsprachigen, wissenschaftlichen, tabellarisch oder schwer lesbaren Texten	DIN A 4 DIN A 5 4,00 Euro 3,00 Euro	Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebühr erhoben.	
c) Zweitstücke (Duplikate) von Urkunden (Bescheid, Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung u. a.), soweit nichts anderes bestimmt ist 1/2 der für die Amtshandlung erhobene Gebühr, mindestens	2,50 Euro	<b>B</b>	
d) Durchschriften je angefangene Seite	0,50 Euro	<b>Besondere Verwaltungskosten</b>	
e) Druckstücke für Ortssatzungen, Gebührenordnungen, Plänen, Hausordnungen, sonstigen kommunalen Vordrucken usw. je angefangene Seite	0,80 Euro	1. Haupt- und Finanzverwaltung	
f) schriftliche Annahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird je angefangene Seite	1,00 Euro	a) Bescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung über gezahlte Steuern und Abgaben je Bescheinigung/Jahr	5,00 Euro bis 20,00 Euro
g) Bei Vervielfältigungsarbeiten, die in Umdruck-, Offset- und ähnlichen Verfahren hergestellt werden, ist die Gebühr nach dem Sach- und Zeitaufwand zu berechnen. Das Gleiche gilt für die Benutzung der EDV-Anlage.		b) Zweitausfertigung von Abgabe- und Steuerbescheiden sowie sonstiger Quittungen	1,00 Euro
h) Fotokopien DIN A 4, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite)	0,50 Euro 1,50 Euro	c) Ausgabe einer Hundesteuermarke	3,00 Euro
i) Fotokopien DIN A 3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung schwarz/weiß (je Seite)	0,80 Euro 3,00 Euro	d) Ersatz einer Hundesteuermarke bei Verlust	3,00 Euro
j) schriftliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher Auskünfte je angefangene Seite	nach Zeitaufwand 2,00 Euro	2. Ordnungsangelegenheiten	
k) Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Pläne, Karteien, Bücher, sonstiges Schriftgut und Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		a) Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung	10,00 Euro bis 500,00 Euro
aa) wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand	b) Aufbewahrung von Fundsachen pro Monat Fundsachen im Wert bis zu 20,00 Euro	0,50 Euro
bb) in anderen Fällen (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.)	3,00 Euro	Fundsachen im Wert von 20,50 Euro bis 50,00 Euro	1,00 Euro
cc) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. aa) und bb) bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw. (je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.)	3,00 Euro	Fundsachen im Wert von 50,50 Euro bis 200,00 Euro	1,50 Euro
dd) Zuschlag zu Nr. 2 Buchstabe k) lit. bb) für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, die hierfür entstehenden Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten (je Sendung)	12,00 Euro	Fundsachen ab einem Wert von 200,50 Euro bei sperrigen Fundsachen können höhere Kosten festgesetzt werden	2,00 Euro
l) Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und Überlassung von Unterlagen zur Einsichtnahme oder Auszügen und Plänen, Akten, Büchern usw. je Tag (für Zwecke wissenschaftlicher Forschung sind nur die baren Auslagen zu erstatten)	7,50 Euro	c) Anträge zur Baumfällung	25,00 Euro
3. Ausfertigungen, Beglaubigungen, Bescheinigungen		3. Bau- und Grundstücksangelegenheiten	
a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,00 Euro	a) Bescheinigung über Nichtbestehen bzw. Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechts für je angefangene 500,00 Euro Grundstückswert (Kaufpreis)	1,00 Euro 20,00 Euro und höchstens 100,00 Euro
b) Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.	3,00 Euro	b) schriftliche Auskunft zum Stand der Bauleitplanung	25,00 Euro
c) andere Zeugnisse und Bescheinigungen (je Zeugnis, je Bescheinigung)	3,00 Euro	c) Angebotsvordrucke bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang	2,50 - 25,00 Euro
4. Gebühren nach Zeitaufwand sind zu erheben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzudecken, die an der Amtshandlung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Die Gebühr nach Zeitaufwand für die regelmäßige Tätigkeit beträgt je 15 Minuten bei Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten für		d) Erlaubnis oder Ausnahmebewilligung aufgrund einer Satzung	10,00 - 200,00 Euro
		e) Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandene Telekommunikationslinien gem. § 68 (3) i. V. m. § 142 (6) Telekommunikationsgesetz	
		aa) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel pro Antrag	1,00 Euro 50,00 Euro und höchstens pro Antrag 2.500,00 Euro
		bb) im noch nichts ausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	0,50 Euro 25,00 Euro und höchstens pro Antrag 1.250,00 Euro
		f) Genehmigung und Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 2 BauGB für jedes zu teilende Grundstück	37,50 Euro zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück 12,50 Euro
		g) Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde Außenarbeiten	10,00 Euro
		je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle zuzüglich der Verwaltungskosten nach Teil A Nr. 4	10,00 Euro
		h) Bearbeitung von Bauunterlagen im Verfahren nach § 63 a der Thüringer Bauordnung (ThürBO)	20,00 Euro
		i) Bescheinigung über Anliegerleistungen	5,00 Euro
		j) schriftliche Auskunft über den Erschließungsstand	5,00 Euro
		k) schriftliche Auskunft über den Wert eines Grundstückes	5,00 Euro
		l) Angabe für Höhenfestsetzung bei Bauvorhaben	25,00 Euro
		m) Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	5,00 - 150,00 Euro

### C Auslagen

1. Schreibauslagen, Fotokopien
  - a) maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden
  - b) bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache (je Seite DIN A 4) 5,00 Euro
  - c) in fremder Sprache oder in Tabellenform nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
2. Benutzung von Dienstfahrzeugen
  - a) Auslagen für den Fahrer
    - aa) Kosten für den Fahrer sind zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat nach Zeitaufwand (Abschnitt A Nr. 4)
    - bb) Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen
  - b) Personenkraftwagen je km 0,65 Euro

#### Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss-Nr. 03/2011 des Gemeinderates der Gemeinde Mittelsömmern, der in der Sitzung am 17.03.2011 gefasst wurde und obenstehend im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung wird vollzogen durch Ausdruck im amtlichen Mitteilungsblatt, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt.

Vorstehende **Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Mittelsömmern** wird hiermit bekannt gemacht.

Die o.g. Satzung wurde der Kommunalaufsicht vorgelegt und mit Eingangsbestätigung vom 31.03.2011 bestätigt.

Mittelsömmern, den 19. April 2011

**Rückbeil**  
Bürgermeister

### Nichtamtlicher Teil

#### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 01.05.	Engelbertz, Peter	zum 65. Geburtstag
am 03.05.	Strümpel, Hans-Joachim	zum 66. Geburtstag
am 12.05.	Georgi, Hermann	zum 85. Geburtstag
am 14.05.	Schmidt, Edith	zum 72. Geburtstag
am 25.05.	Heimbürger, Brigitte	zum 75. Geburtstag
am 29.05.	Leich, Hardi	zum 79. Geburtstag

Die Gemeinde Mittelsömmern und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Rückbeil** **Atzrott**  
**Bürgermeisterin** **Gemeinschaftsvorsitzender**



**Gemeinde Sundhausen**

### Amtlicher Teil

#### Gemeinderat Sundhausen

Tag der Sitzung: 07.04.2011  
Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nummern: 04/2011

**Bezeichnung der Vorlage**  
Feststellung der Jahresrechnung 2009

#### Beschlusstext

Gemäß § 82 (2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

#### im Verwaltungshaushalt:

Einnahme: 403.142,73 €

Ausgabe: 403.142,73 €

Der Gemeinderat Sundhausen stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.

#### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....7

Anwesende Zahl der Mitglieder: .....6

Ja-Stimmen: .....6

Nein-Stimmen: .....0

Enthaltungen: .....0

Sundhausen, den 07.04.2011

**Ehrlich**  
Bürgermeister  
Gemeinderat Sundhausen

- Siegel -

#### Beschluss-Nummer: 05/2011

#### Bezeichnung der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009

#### Der Gemeinderat möge beschließen

dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

#### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....7

Anwesende Zahl der Mitglieder: .....5

Ja-Stimmen: .....5

Nein-Stimmen: .....0

Enthaltungen: .....0

Sundhausen, den 07.04.2011

**Braun**  
Beigeordneter

### Nichtamtlicher Teil

#### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 01.05.	Stauche, Erika	zum 79. Geburtstag
am 16.05.	Dr. Steinbrecher, Dieter	zum 72. Geburtstag
am 17.05.	Röth, Regine	zum 72. Geburtstag
am 20.05.	Fitzner, Brigitte	zum 72. Geburtstag
am 20.05.	Schröpfer, Winfried	zum 60. Geburtstag
am 21.05.	Jung, Hildegard	zum 93. Geburtstag
am 25.05.	Büchner, Gudrun	zum 71. Geburtstag
am 27.05.	Wöhnl, Gudrun	zum 65. Geburtstag
am 28.05.	Mühlbach, Ruth	zum 84. Geburtstag
am 28.05.	Anton, Margarete	zum 84. Geburtstag

Die Gemeinde Sundhausen und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Ehrlich** **Atzrott**  
**Bürgermeister** **Gemeinschaftsvorsitzender**



#### Der Vorstand der Jagdgenossenschaft Sundhausen informiert

In der Jahreshauptversammlung am 28.03.2011 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

#### Beschluss Nr. 01/11

Dem Jagdvorstand und dem Kassenwart wurde für das vergangene Jahr einstimmig Entlastung erteilt.

#### Beschluss Nr. 02/11

Es wurde einstimmig beschlossen, dass die eingegangenen Mittel aus der Jagdpacht vollständig in der Kasse der Jagdgenossenschaft verbleiben.

**Der Vorstand**  
**der Jagdgenossenschaft**

## Gemeinde Tottleben

### Amtlicher Teil

#### Gemeinderat Tottleben

Tag der Sitzung: 13.04.2011  
Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nummer: 09/2011

##### Bezeichnung der Vorlage

Feststellung der Jahresrechnung 2009

##### Beschlusstext

Gemäß § 82 (2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten. Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt	im Vermögenshaushalt
Einnahme: 143.120,16 €	Einnahme: 44.219,20 €
Ausgabe: 143.120,16 €	Ausgabe: 44.219,20 €

Der Gemeinderat Tottleben stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.

##### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	0

Tottleben, den 13.04.2011

**Mörstedt**

**Bürgermeister**

- Siegel -

#### Beschluss-Nummer: 10/2011

##### Bezeichnung der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009

##### Der Gemeinderat möge beschließen

dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

##### Begründung des Beschlussvorschlages:

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO stellt der Gemeinderat nach Durchführung der örtlichen Prüfung und der Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und hat über die Entlastung des Bürgermeisters zu beschließen. Grundlage für den Beschluss über die Entlastung ist der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes des Unstrut-Hainich-Kreises, den die Mitglieder des Gemeinderates nach § 80 Abs. 4 ThürKO bei der Gemeinde bzw. der Verwaltungsgemeinschaft einsehen können.

Der Prüfbericht enthält keine Beanstandungen bzw. Hinweise

##### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	4
Ja-Stimmen: .....	4
Nein-Stimmen: .....	0
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	0

Tottleben, den 13.04.2011

**Mörstedt**

**Bürgermeister**

- Siegel -

### Nichtamtlicher Teil

#### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 15.05.	Leich, Jutta	zum 73. Geburtstag
am 18.05.	Erkenberg, Marianne	zum 81. Geburtstag
am 29.05.	Blankenburg, Bernhard	zum 63. Geburtstag

Die Gemeinde Tottleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Mörstedt**

**Bürgermeister**

**Atzrott**

**Gemeinschaftsvorsitzender**

## Gemeinde Urleben

### Amtlicher Teil

#### Gemeinderat Urleben

Tag der Sitzung: 13.04.2011  
Öffentlicher Teil

#### Beschluss-Nummern: 06/2011

##### Bezeichnung der Vorlage

Feststellung der Jahresrechnung 2009

##### Beschlusstext

Gemäß § 82 (2) ThürKO hat das Rechnungsprüfungsamt des UHK die Jahresrechnung 2009 mit allen Unterlagen geprüft. Das Ergebnis der Prüfung ist im Prüfbericht festgehalten.

Dieser Prüfbericht wird dem Gemeinderat bekanntgegeben.

Die Jahresrechnung 2009 schließt wie folgt ab:

im Verwaltungshaushalt:	im Vermögenshaushalt:
Einnahme: 397.050,70 €	Einnahme: 47.918,82 €
Ausgabe: 397.050,70 €	Ausgabe: 47.918,82 €

Der Gemeinderat Urleben stimmt der Feststellung der Jahresrechnung 2009 zu.

##### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Urlieben, den 13.04.2011

**Liedel**

**Bürgermeister**

- Siegel -

#### Beschluss-Nummer: 07/2011

##### Bezeichnung der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung zur Entlastung des Bürgermeisters für das Jahr 2009

##### Der Gemeinderat möge beschließen

dem Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2009 Entlastung nach § 80 Abs. 3 ThürKO zu erteilen.

##### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	5
Ja-Stimmen: .....	5
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Urlieben, den 13.04.2011

**Wedel**

**Beigeordneter**

- Siegel -

#### Beschluss-Nummer: 08/2011

##### Bezeichnung der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die überplanmäßige Ausgabe Ländlicher Wegebau „Tennstedter Weg“

##### Beschlusstext

Der Gemeinderat stimmt der überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von **231.400,00 € für - Ländlicher Wegebau „Tennstedter Weg“ (Haushaltsstelle 7800.9401)** zu.

Die Finanzierung wird wie folgt abgesichert:

Zuweisung ALF Gotha in Höhe von **163.300,00 € (Haushaltsstelle 7800.3610)** und

Rücklagemittel in Höhe von **68.100,00 € (Haushaltsstelle 9100.3100)**.

##### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Urlieben, den 13.04.2011

**Liedel**

**Bürgermeister**

- Siegel -

#### Beschluss-Nummer: 09/2011

##### Bezeichnung der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von Gülle und einer Verbrennungsmo-



toranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1341 kW am Standort Großurleben

#### Der Gemeinderat möge beschließen

dem Antrag der Urleber Mast GmbH aus Urleben auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer Anlage zum Halten von Schweinen i.V.m. einer Anlage zur Lagerung von Gülle und einer Verbrennungsmotoranlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1341 kW am Standort Großurleben zuzustimmen.

#### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	0
Nein-Stimmen: .....	5
Enthaltungen: .....	1

Urleben, den 13.04.2011

**Liedel**

**Bürgermeister**

- Siegel -

#### Beschluss-Nummer: 10/2011

#### Bezeichnung der Vorlage

Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe der Leistung zur Herstellung und Anlieferung von Straßennamensschildern inklusive Zubehör

#### Der Gemeinderat möge beschließen

den Auftrag an die Firma Bremicker Verkehrstechnik GmbH & Co.KG aus Wiedemar zu vergeben

#### Abstimmung im Gemeinderat:

Gesetzliche Zahl der Mitglieder: .....	7
Anwesende Zahl der Mitglieder: .....	6
Ja-Stimmen: .....	6
Nein-Stimmen: .....	0
Enthaltungen: .....	0

Urleben, den 13.04.2011

**Liedel**

**Bürgermeister**

- Siegel -

## Nichtamtlicher Teil

### Recht herzlichen Glückwunsch den Geburtstagsjubilaren im Monat Mai

am 03.05.	Frank, Gudrun	zum 68. Geburtstag
am 11.05.	Hüttenrauch, Erhard	zum 84. Geburtstag
am 14.05.	Laurhaus, Brigitte	zum 71. Geburtstag
am 15.05.	Görbing, Marie	zum 82. Geburtstag
am 16.05.	Rost, Maria	zum 83. Geburtstag
am 17.05.	Görmar, Elfriede	zum 63. Geburtstag
am 21.05.	Brandau, Helga	zum 72. Geburtstag
am 25.05.	Schött, Arno	zum 82. Geburtstag
am 31.05.	Bessing, Hans-Georg	zum 76. Geburtstag

Die Gemeinde Urleben und die Verwaltungsgemeinschaft gratulieren auf diesem Wege recht herzlich zum Geburtstag und wünschen allen Jubilaren für das neue Lebensjahr alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

**Liedel**

**Bürgermeister**

**Atzrott**

**Gemeinschaftsvorsitzender**



## Andere Behörden

### Amtlicher Teil

#### Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“

##### mit Sitz in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13

Entsprechend § 22 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) weisen wir auf die nachfolgenden Veröffentlichungen im Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ hin:

**Jahrgang 9 Laufende Nr. 06 Ausgabetag: 06. April 2011**

#### amtlicher Teil:

- Einladung zur 4. Sitzung des Verbraucherbeirates des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am Montag, dem 02. Mai 2011
- Bekanntgaben zur 3. Sitzung des Verbraucherbeirates des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ am 21. Februar 2011

#### Hinweis:

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ erscheint in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf.

Das Amtsblatt des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ liegt während der Sprechzeiten dienstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 17.30 Uhr und donnerstags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.30 Uhr - 15.30 Uhr in der Geschäftsstelle in 99947 Bad Langensalza, Hüngelsgasse 13, in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit oder ist im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

#### Atzrott

**Gemeinschaftsvorsitzender**

## Nichtamtlicher Teil

### Einladung zum 1. Sattelfest der Region

Das Regionalmanagement Unstrut-Hainich steckt derzeit mitten in den Vorbereitungen für das erste Sattelfest in der Region, das am 15. Mai 2011 stattfinden soll. Dabei geht es nicht etwa um Ross und Reiter sondern um Fahrradfrende, die sicher und gern im Sattel sitzen. Auf vier geführten Radrouten, die streckenweise entlang des Unstrut-Radweges, des Unstrut-Werra-Radweges und auf den gut ausgebauten regionalen Verbindungswegen zum Mitmachen einladen, können Interessierte ab 10 Uhr von Diedorf, Dachrieden und Bad Langensalza starten oder ab 09:30 Uhr von Herbsleben aus in die Pedale treten. Gemeinsames Ziel aller Routen ist der Campingplatz „Palumpa-Land“ in Niederdorla. Von 11:00 bis 17:00 Uhr wird hier ein großes Rahmenprogramm mit musikalischer Unterhaltung für Jung und Alt geboten. Wer kräftig in die Pedale getreten ist, kann sich hier erholen und mit Speisen und Getränken stärken.

Als im vergangenen Jahr von der Wirtschaftsinitiative Westthüringen e.V. ein Förderpreis für die Organisation des „1. Unstrut-Radwandertages“ vergeben wurde, entstand beim Regionalmanagement die Idee für das Sattelfest-Event. Dank des Preisgeldes in Höhe von 3000 Euro hatte das Regionalmanagement einen finanziellen Grundstock, um einen weiteren Höhepunkt für Freizeit-Radfahrer gestalten und finanzieren zu können.

Abwechslungsreich und kurzweilig soll das Fest durch kleinere Präsentationen zum Thema Gesundheit, Tourismus und Freizeit sowie ein buntes Unterhaltungsprogramm werden. Bei einer Auslosung können viele attraktive Sachpreise gewonnen werden. Es bietet sich zudem an, das nahe gelegene Opfermoor zu besuchen oder mit der luftbereiften Kleinbahn „Polly“ eine kleine Spritztour zu unternehmen.

„Fühlen Sie sich herzlich willkommen als begeisterter Pedalritter auf einer unserer Radrouten, als Gast im „Palumpa-Land“ oder auch als Unterstützer dieses Ereignisses“, appelliert Christian Urban, Mitarbeiter im Regionalmanagement und Organisator des Sattelfestes. „Bei hoffentlich schönem Wetter wollen wir nicht nur einen außergewöhnlichen Höhepunkt für Radfreunde veranstalten, sondern auch den Radtourismus in unserer Region weiter ankurbeln.“ so Christian Urban weiter. Für Rückfragen von Interessenten, Anmeldungen von Ausstellern und weitere Anliegen rund um die Rad- und Wanderwege der Unstrut-Hainich-Region ist er der persönliche Ansprechpartner (Telefon: 0 36 01 / 80 20 88).

**Ulrike Theune**

**Pressestelle**

**Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises**

[www.regionalmanagement-uh.de](http://www.regionalmanagement-uh.de)



**15. Mai 2010 - 11.00-17.00 Uhr**  
**Sattelfest**  
 mit Sternfahrt zum Campingplatz  
 "Palumpa-Land" in Niederdorla

## Kirchliche Nachrichten

### EKM - Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

Kirchenkreis Mühlhausen, Kirchenregion Bad Langensalza-Ost

#### Jahreslosung 2011:

„Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit Gutem.“ Römerbrief 12, 21

#### Monatsspruch aus der Bibel - Mai 2011:

Paulus schreibt: „Ich bitte Gott, der uns Hoffnung schenkt, dass er euch durch euren Glauben mit Freude und Frieden erfüllt und eure Hoffnung durch die Kraft des Heiligen Geistes immer unerschütterlicher wird.“ Römerbrief 15, 13

Pfarramt Bad Tennstedt: Pfarrer v. Frommannshausen, Tel. 036041/57131

Pfarramt Kirchheilingen: Pfarrerin Wohlfarth und Pfarrerin Eisert, Tel. 036043/70205

### Pfarrbereich Bad Tennstedt

#### Bad Tennstedt:

##### Gottesdienste:

Sonntag	15.05	10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden für alle Orte des Pfarramtes
---------	-------	---

##### Veranstaltungen:

Männerstammtisch	05.05.	20.00 Uhr
Frauenkreis	04.05.	14.30 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.)	02.05.	17.00 Uhr
Konfirmanden (8. Kl.)	09.05.	17.00 Uhr
Kindertreff „Wölflinge“	dienstags	14.30 Uhr
Jungpfadfinder	freitags	14.45 Uhr in Großballhausen

Pfadfinderjugendgruppe	freitags	17.00 Uhr
Monday-Singers	montags	20.00 Uhr
Posaunenchor	freitags	18.30 Uhr

#### Ballhausen:

##### Gottesdienste:

Samstag	30.04.	17.00 Uhr Gottesdienst mit Taufe in Großballhausen
Sonntag	15.05	10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt für alle Orte des Pfarramtes

#### Veranstaltungen:

Frauenkreis	10.05.	14.00 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.)	02.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.)	09.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Kindertreff „Wölflinge“	dienstags	14.30 Uhr in Bad Tennstedt
Jungpfadfinder	freitags	14.45 Uhr
Pfadfinderjugendgruppe	freitags	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Abendgebet	donnerstags	18.00 Uhr
Fair-trade-Laden	donnerstags	18.30 bis 19.00 Uhr
<b>Kutzleben:</b>		
<b>Gottesdienste:</b>		
Sonntag	15.05	10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt für alle Orte des Pfarramtes

#### Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee	03.05.	13.30 Uhr in Lützensömmern
Kinderstunde (Kl. 3-6)	montags	16.00 Uhr
Kinderstunde (Kl. 1+2)	mittwochs	16.00 Uhr
Konfirmanden (7. Kl.)	02.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.)	09.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Pfadfinderjugendgruppe	freitags	17.00 Uhr in Bad Tennstedt

#### Lützensömmern:

##### Gottesdienste:

Sonntag	15.05	10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt für alle Orte des Pfarramtes
---------	-------	--

#### Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee	03.05.	13.30 Uhr
Kinderstunde (Kl. 3-6)	montags	16.00 Uhr in Kutzleben
Kinderstunde (Kl. 1+2)	mittwochs	16.00 Uhr in Kutzleben
Konfirmanden (7. Kl.)	02.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.)	09.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe	freitags	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
------------------------	----------	----------------------------

#### Haussömmern:

##### Gottesdienste:

Sonntag	15.05	10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt für alle Orte des Pfarramtes
---------	-------	--

#### Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee	02.05.	14.30 Uhr
Kiditreff	montags	15.30 Uhr (2-wöchentlich)
Konfirmanden (7. Kl.)	02.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.)	09.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt

Pfadfinderjugendgruppe	freitags	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
------------------------	----------	----------------------------

#### Mittelsömmern:

##### Gottesdienste:

Sonntag	15.05	10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt für alle Orte des Pfarramtes
---------	-------	--

#### Veranstaltungen:

Bibelstundenkaffee	02.05.	14.30 Uhr in Haussömmern
Kiditreff	montags	15.30 Uhr (2-wöchentlich)
Konfirmanden (7. Kl.)	02.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.)	09.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Pfadfinderjugendgruppe	freitags	17.00 Uhr in Bad Tennstedt

**Hornsömmern:****Gottesdienste:**

Sonntag	15.05	10.00 Uhr Zentralgottesdienst mit Vorstellung der Konfirmanden in Bad Tennstedt für alle Orte des Pfarramtes
---------	-------	--

**Veranstaltungen:**

Kiditreff in Mittelsömmern Konfirmanden (7. Kl.)	montags 02.05.	15.30 Uhr (2-wöchentlich) 17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Konfirmanden (8. Kl.)	09.05.	17.00 Uhr in Bad Tennstedt
Pfadfinderjugendgruppe	freitags	17.00 Uhr in Bad Tennstedt

**Pfarrbereich Kirchheilingen****Kirchheilingen:****Gottesdienste:**

Gründo.,21.4. Karfreitag, 22.4.	18.00 Uhr in Sundhausen: Tischabendmahl 14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)
------------------------------------	--

Ostern, 24.4.	08.00 Uhr Familiengottesd. (mit Jugendchor) (Kirche)
---------------	--

So, 1.5.	14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!
----------	--

**Frauenkreis:**

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Erwachsene
---------------------------	--

Do, 5.5.	14.00 Uhr
----------	-----------

**Kinder:**

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder und Erwachsene
---------------------------	--

**Junge Gemeinde:**

jeden Dienstag	17.30 Uhr im Pfarrhaus
----------------	------------------------

**Urleben:****Gottesdienste:**

Gründo.,21.4. Karfreitag, 22.4.	14.00 Uhr (Pfarre): Tischabendmahl 14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder
------------------------------------	--

Ostern, 24.4.	u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)
So, 1.5.	10.30 Uhr Familiengottesdienst (Kirche) 14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

**Frauenkreis:**

Do, 21.4.!	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
------------	---------------------------------------

**Kinder:**

Dienstags	16.00 Uhr Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)
-----------	---

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
---------------------------	--

**Junge Gemeinde:**

jeden Dienstag	17.30 Uhr in Kirchheilingen
----------------	-----------------------------

**Tottleben:****Gottesdienste:**

Gründo.,21.4.	14.00 Uhr in Urleben (Pfarre): Tischabendmahl 16.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre): Tischabendmahl 18.00 Uhr in Sundhausen (Pfarre): Tischabendmahl
Karfreitag, 22.4.	14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)

Ostern, 24.4.	14.00 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)
So, 1.5.	14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!

**Frauenkreis:**

Do, 21.4.!	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
------------	---------------------------------------

**Kinder:**

Montags	17.00 Uhr Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)
---------	---

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
---------------------------	--

**Junge Gemeinde:**

jeden Dienstag	17.30 Uhr in Kirchheilingen
----------------	-----------------------------

**Klettstedt:****Gottesdienste:**

Gründo.,21.4.	18.00 Uhr in Sundhausen (Pfarre): Tischabendmahl
Karfreitag, 22.4.	14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)

Ostern, 24.4.	14.00 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)
---------------	---

So, 1.5.	14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!
----------	--

**Frauenkreis:**

Do, 21.4.!	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
------------	---------------------------------------

**Kinder:**

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
---------------------------	--

**Junge Gemeinde:**

jeden Dienstag	17.30 Uhr in Kirchheilingen
----------------	-----------------------------

**Sundhausen:**

Gottesdienste: Gründo.,21.4. Karfreitag, 22.4.	18.00 Uhr (Pfarre): Tischabendmahl 14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder
--	--

u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)	10.30 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)
------------------------------------	---

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!	
--	--

**Ostern, 24.4.****So, 1.5.**

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!	
--	--

**Frauenkreis:**

Do, 21.4.!	14.00 Uhr in Urleben (Tischabendmahl)
------------	---------------------------------------

**Kinder:**

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
---------------------------	--

**Junge Gemeinde:**

jeden Dienstag	17.30 Uhr in Kirchheilingen
----------------	-----------------------------

**Blankenburg:**

Gottesdienste: Gründo.,21.4.	16.00 Uhr in Bruchstedt (Pfarre): Tischabendmahl
---------------------------------	--

Karfreitag, 22.4.	14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)
-------------------	--

Ostern, 24.4.	10.30 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)
---------------	---

**So, 1.5.**

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!	
--	--

**Frauenkreis:**

Do, 21.4.	16.00 Uhr Uhr! in Bruchstedt: Tischabendmahl
-----------	--

**Kinder:**

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
---------------------------	--

**Junge Gemeinde:**

jeden Dienstag	17.30 Uhr in Kirchheilingen
----------------	-----------------------------

**Bruchstedt:**

Gottesdienste: Gründo.,21.4. Karfreitag, 22.4.	16.00 Uhr (Pfarre): Tischabendmahl 14.00 Uhr in Kirchheilingen: Kreuzweg für Kinder
--	--

u. Erwachsene (Beginn im Pfarrhof)	14.00 Uhr Familiengottesdienst (Kirche)
------------------------------------	---

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!	
--	--

**Ostern, 24.4.****So, 1.5.**

14.00 Uhr in Bruchstedt: Konfirmation!	
--	--

**Frauenkreis:**

Do, 21.4.	16.00 Uhr Uhr! in Bruchstedt: Tischabendmahl
-----------	--

**Kinder:**

Montags	Kindertreff (Infos bei Fr. Erdmann)
---------	-------------------------------------

Fr, 22.4. (Karfreitag)	14.00 Uhr Kreuzweg für Kinder + Erw. in Kirchheil.
---------------------------	--

**Junge Gemeinde:**

jeden Dienstag	17.30 Uhr in Kirchheilingen
----------------	-----------------------------

**Katholische Pfarrgemeinde „St. Bonifatius“****Schlotheim****Pfarrer-Bonhoeffer-Straße 13, 99994 Schlotheim****Telefon: 036021/80645**Internet: [bonifatiuskirche-schlotheim.de](http://bonifatiuskirche-schlotheim.de)E-Mail: [kath.pfarramt.schlotheim@t-online.de](mailto:kath.pfarramt.schlotheim@t-online.de)**Gottesdienste im Monat Mai 2011****So., 1.5.2011, 2. SONNTAG DER OSTERZEIT, Weißer Sonntag**

10.00 Uhr	Heilige Messe in Schlotheim (Prof. Tiefensee)
10.00 Uhr	Familiengottesdienst in Bad Langensalza (Pfarrer) anschl. Kirchenkaffee (verantw.)
11.00 Uhr	Pilgertag zur Saisoneroöffnung Christus-Pavillon Volkenroda Kollekte für seelsorgliche Aufgaben

**Mo., 2.5.2011, Athanasius, Bischof von Alexandrien, Kirchenlehrer (373) [G]**

08.30 Uhr	Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)
19.00 Uhr	Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim
<b>Di., 3.5.2011, PHILIPPUS UND JAKOBUS, Apostel [F]</b>	
08.30 Uhr	Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)
14.00 Uhr	Heilige Messe in Schlotheim (Pfr.) anschl. Seniorennachmittag

**Mi., 4.5.2011, Florian (304) und die Märtyrer von Lorich**

18.00 Uhr	Eröffnung der Maiandachten in Bad Langensalza (Pfarrer)
18.30 Uhr	Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfarrer)



**Do., 5.5.2011, Wochentag (2. Woche der Osterzeit)**

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)  
 15.30 Uhr Religionsunterricht 1.-6. Klasse Schlotheim  
 18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Lgs. in der Pfarrkirche  
 18.30 Uhr Maiandacht in Schlotheim (M. Hoyer)  
 19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

**Fr., 6.5.2011, Wochentag (2. Woche der Osterzeit)**

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)  
 09.30 Uhr Heilige Messe im AWO Seniorenheim Schlotheim (Pfar-  
 rer)

**Sa., 7.5.2011, Wochentag (2. Woche der Osterzeit)**

16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfarrer)  
 16.30 Uhr Wortgottesfeier in Aschara (M. Katzer)  
 18.00 Uhr Wortgottesfeier in Gräfontonna ( M.Katzer)  
 18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)

**So., 8.5.2011, 3. SONNTAG DER OSTERZEIT**

10.00 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen mit Taufe des Kindes  
 Katharina Neumann (Prof. Tiefensee)  
 10.00 Uhr Familiengottesdienst in Schlotheim (Pfarrer)  
 anschl. Kirchenkaffee (verantw. A. Mende/S. Meyer)  
 10.00 Uhr Heilige Messe für + Karl Bachmann in Bad Langensalza  
 (Pfr. Ramisch)(evtl. Orgel Pfr. Franz)  
 Kollekte für die Gemeinde

**Mo., 9.5.2011, Wochentag (3. Woche der Osterzeit) ab hier Pfr. Franz im Urlaub**

19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim (Pfr.)

**Di., 10.5.2011, Wochentag (3. Woche der Osterzeit)**

09.00 Uhr III. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)  
 14.30 Uhr Religionsunterricht 3. + 4. Klasse Bad Langensalza  
 (Pfr.)  
 Info: (Hr. Warnecke ist zum KSA-Kurs - Fahrdienst-Ver-  
 tretung nötig !  
 Antonia Secci in der GS Bad Tennstedt + Lucas Fried-  
 rich, Brückenschule Aschara)

**Mi., 11.5.2011, Wochentag (3. Woche der Osterzeit) Pastoralkonferenz, Nachmittag RKW-Einführung für Hauptamtliche in Erfurt**

18.00 Uhr Maiandacht in Bad Langensalza (J. Hammer)  
 18.30 Uhr Wortgottesfeier in Bad Langensalza (J. Hammer)  
 ?? Bad Nauheim ?? Frauenkreis in Bad Nauheim

**Do., 12.5.2011, Pankratius, Märtyrer (um 304)**

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Lgs. in der Markt-  
 kirche  
 18.30 Uhr Maiandacht in Schlotheim (F. Wurst)  
 19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

**Fr., 13.5.2011, Unsere Liebe Frau in Fatima**

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim

**Sa., 14.5.2011, Wochentag (3. Woche der Osterzeit) Diakonenweihe**

14.00 Uhr Dankamt zur Goldenen Hochzeit  
 Christine & Adolf Brettschneider in Schlotheim  
 Wortgottesfeier im Caritasheim ( H. Frank)  
 16.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)

**So., 15.5.2011, 4. SONNTAG DER OSTERZEIT**

10.00 Uhr Wortgottesfeier in Kirchheilingen ( St. Giese)  
 10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Prof.Tiefensee)  
 10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza für + Franziska und  
 Johann Manetinsky (Pfarrer)  
 Kollekte für seelsorgliche Aufgaben

**Mo., 16.5.2011, Johannes Nepomuk, Priester, Märtyrer (1393)**

15.15 Uhr Religionsunterricht 7. + 8. Klasse Bad Lgs. (Hr. Warn-  
 ecke)  
 18.00 Uhr Andacht in der Median-Klinik Bad Tennstedt (T. Warn-  
 ecke)  
 19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

**Di., 17.5.2011, Wochentag (4. Woche der Osterzeit)**

09.00 Uhr IV. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)  
 15.30 Uhr Religionsunterricht 5.+6. Klasse Bad Lgs. Pfarrsaal (Hr.  
 Warnecke)

**Mi., 18.5.2011, Johannes I., Papst, Märtyrer (526)**

18.00 Uhr Maiandachten in Bad Langensalza (T. Warnecke)  
 18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfarrer)

**Do., 19.5.2011, Wochentag (4. Woche der Osterzeit)**

Begegnung ab 58 - Bildungsausflug ins Eichsfeld,  
 ökumenisches Friedensgebet in Bad Lgs. in der Markt-  
 kirche  
 18.30 Uhr Maiandacht in Schlotheim (R. Lorenschat)  
 19.00 Uhr Wortgottesfeier in Schlotheim  
 19.30 Uhr Erwachsenenkreis - „Maimonat - Maria auch heute  
 noch  
 modern?“ Treffen bei Fam. Frank

**Fr., 20.5.2011, Bernhardin von Siena, Ordenspriester, Volksprediger (1444)**

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim

**Sa., 21.5.2011, Wochentag (4. Woche der Osterzeit) Jugendwallfahrt am 21./22.5**

09.30 Uhr Schulsamstag in Schlotheim Religionsunterricht für d.  
 1.-6. Kl.  
 Küche: Fam. Kaufhold/von den Eicken  
 14.30 Uhr Trauung des Brautpaares Meding und Grosch in Bad  
 Lgs.

16.00 Uhr Wortgottesfeier im Caritasheim (T. Warnecke oder A.  
 Pradel)

16.30 Uhr Wortgottesfeier in Aschara (H. Frank)  
 18.00 Uhr Heilige Messe in Bad Tennstedt (Pfarrer)  
 18.00 Uhr Wortgottesfeier in Gräfontonna ( H. Frank)

**So., 22.5.2011, 5. SONNTAG DER OSTERZEIT**

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)  
 10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Prof. Tiefensee)  
 10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza mit Taufe des Kin-  
 des  
 Amelie Buhrke (Pfarrer)  
 Firmvorbereitung - Jugendwallfahrt zum Erfurter Dom  
 Kollekte für die Gemeinde

**Mo., 23.5.2011, Wochentag (5. Woche der Osterzeit)**

14.00 Uhr Religionsunterricht 1. + 2. Klasse Bad Lgs. (Hr. Warn-  
 ecke)

19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim (Pfr.)

**Di., 24.5.2011, Wochentag (5. Woche der Osterzeit)**

09.00 Uhr I. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)  
 14.30 Uhr Religionsunterricht 3. + 4. Klasse Bad Langensalza  
 (Pfr.)

**Mi., 25.5.2011, Gregor VII., Papst (1085)**

15.30 Uhr Religionsunterricht 9. + 10. Klasse Bad Lgs. (Hr. Warn-  
 ecke)

18.00 Uhr Maiandachten in Bad Langensalza (Pfarrer)

18.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza ( Pfarrer)

**Do., 26.5.2011, Philipp Neri, Priester, Gründer des Oratoriums (1595) [G]****(Krankenkommunion in Bad Lgs)**

18.00 Uhr ökumenisches Friedensgebet in Bad Lgs. in der Markt-  
 kirche

18.30 Uhr Maiandacht in Schlotheim (P. Meisner)

19.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim

**Fr., 27.5.2011, Wochentag (5. Woche der Osterzeit)**

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)

**Sa., 28.5.2011, Wochentag (5. Woche der Osterzeit)**

11.00 Uhr Bikergottesdienst in Volkenroda  
 16.00 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)  
 18.00 Uhr Wortgottesfeier in Bad Tennstedt ( M. Katzer)  
 18.00 Uhr Heilige Messe in Gräfontonna (Pfarrer)

**So., 29.5.2011, 6. SONNTAG DER OSTERZEIT**

08.30 Uhr Heilige Messe in Kirchheilingen (Pfarrer)  
 10.00 Uhr Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)  
 10.00 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Ramisch)  
 Kollekte für kirchliche Aufgaben

**Mo., 30.5.2011, Wochentag (6. Woche der Osterzeit)**

08.30 Uhr Heilige Messe im Caritasheim (Pfr. Franz)  
 15.15 Uhr Religionsunterricht 7. + 8. Klasse Bad Lgs. (Hr. Warn-  
 ecke)

18.00 Uhr Andacht in der Median-Klinik Bad Tennstedt (T. Warn-  
 ecke)

19.00 Uhr Religionsunterricht ab Klasse 7 in Schlotheim

**Di., 31.5.2011, Wochentag (6. Woche der Osterzeit)**

08.30 Uhr Heilige Messe in Bad Langensalza (Pfr. Franz)  
 09.00 Uhr II. Laudes und Heilige Messe in Schlotheim (Pfarrer)  
 15.30 Uhr Religionsunterricht 5.+6. Klasse Bad Lgs. Pfarrsaal (Hr.  
 Warnecke)

**Moment mal:**

„Glaube, senfkorngroß, versetzt den Berg ins Meer. Denkt was er könn-  
 te tun, wenn er ein Kürbis wär.“

**Angelus Silesius (religiöser Dichter des deutschen Barock, 1624-  
 1677)**

- Welchem Maß entspricht mein Glaube?
- Wie Sorge ich dafür, dass ich im Glauben wachse?

**Kinder- und Jugendfußballturnier**

Am 19. und 20.02.2011 fand das Kinder- und Jugendfußballturnier der C- bis F-Junioren in der Sporthalle Bad Tennstedt statt. Ausgerichtet wurde dieses Turnier vom TSV 1861 Bad Tennstedt. Fast 20 Mannschaften, die unter anderen aus Gangloffsömmern, Kerspleben, Weißensee, Herbsleben, Thamsbrück und Schlotheim anreisten, kämpften an diesen Tagen um den Sieg in den unterschiedlichsten Altersklassen. Viele Zuschauer und Fans sahen bei den spannenden und interessanten Spielen zu.

In den Altersklassen C-, E- und F-Junioren belegten die Mannschaften des TSV 1861 Bad Tennstedt den ersten Platz.

Bei diesem Event unterstützten uns der Edeka-Markt Becker Bad Tennstedt, Firma TPM Fenster- und Türen Bad Langensalza und Herr Roland Allstädt.

Für das leibliche Wohl sorgte der Getränkeservice Mückenheim.

Allen Sponsoren sagen wir auf diesem Weg ganz herzlich **Danke**. Nur mit dieser Unterstützung ist so eine Veranstaltung für und mit Kindern möglich.

**Die Trainer und Eltern der Kindermannschaften des TSV 1861 Bad Tennstedt**



**Kneipp** Verein  
aktiv & gesund

Die Kneippfreunde Bad Tennstedt und Umgebung e.V. laden recht herzlich am **Dienstag, 17. Mai, um 17.45 Uhr zum Kräuterseminar in den KURPARK Bad Tennstedt** ein.

Treffpunkt: Kräuterbeet am Quellpavillon  
Gemeinsam mit Ihnen möchten wir Kräuter anschauen und einheimische Tees verkosten.  
Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!!!

## RED MOUNTAIN RANCH BOLLSTEDT



### COUNTRYFEST UND LINE-DANCE-PARTY MIT WEST-END

#### OPEN-AIR UND OPEN-END

**Wann:** 21. Mai 2011  
**Wo:** Red - Mountain - Ranch  
Bollstedt /Weinbergen

ab 15.00 Uhr Familiennachmittag - Trommlerzug -Ponyreiten - Kutschfahrten -Kinder-Line-Dance-Performance - Tschu-Tschu-Bahn, großes Lagerfeuer, ab  
19.00 Uhr Line-Dance-Party mit der Countryband WEST END aus Erfurt



#### Die mobile Jugendpflege



Foto: Heidrun Hildebrandt „Einsatz auf der Streuobstwiese“ Kirchheilingen

Auch im Jahr 2011 setzt die mobile Jugendpflege des AWO KV Bad Langensalza e.V. auf die Mitarbeit und das Engagement der Kinder und Jugendlichen im Sozialraum 2 (Stadt Bad Langensalza mit Ortschaften, Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt, Gemeinde Herbsleben). Es laufen bereits die ersten Projektanträge im Bereich Sport, Spiel, Freizeit und Bildung, an denen die Jugendlichen tatkräftig mitwirkten.





Im vergangenen Jahr konnte die mobile Jugendpflege mit einigen Einzelprojekten, wie z.B. „Fit durchs Jahr“, „Eine Reise um die Welt“ und dem „KJC-Cup 2010“ (Fußballturnier) Jugendliche begeistern und zur tatkräftigen Unterstützung dieser Projekte gewinnen. In den Projekten lernten die Jugendlichen Wissenswertes über andere Kulturen und Lebensbereiche, Küchenfertigkeiten, gesunde Ernährung, bedarfsgerechten Sport und Organisation von Events.

An dieser Stelle bedankt sich die mobile Jugendpflegerin für die tatkräftige Unterstützung im Jahr 2010 durch die Kommunen, Gemeinden, Vereinen, Ehrenamtlerinnen, Bürgerinnen

dem Landratsamt Unstrut - Hainich - Kreis, dem Land Thüringen und vor allem bei den betreuten Jugendlichen, für Ihre Hingabe und Unterstützung in den einzelnen Projekten, sowie finanzieller Zuwendungen. Bei Fragen, Problemen, Sorgen oder Ideen rufen Sie mich einfach an, senden eine Email oder besuchen mich zu meinen Sprechzeiten (siehe Anzeige). Ich freue mich über jede Unterstützung die ich geben oder empfangen kann.

**Mobile Jugendpflegerin  
Sozialraum 2  
Susann Waschtowitz**



**Auch in diesem Jahr - 2011  
KJC CUP 2010**



Fotos: Susann Waschtowitz „KJC-Cup 2010“



**Mobile Jugendpflegerin Sozialraum 2  
Susann Waschtowitz  
Sozialarbeiterin (BA / FH)**



**Beratungsraum:**  
Begegnungsstätte  
„Treff mit Herz“  
Brühl 130b  
99947 Kirchheilingen  
**Sprech- und Beratungszeit:**  
Dienstag 16:00 - 18:00 Uhr  
Donnerstag 14:00 - 16:00 Uhr  
und nach Absprache  
Tel.: (036043) 70314,  
Mobil: 0152 - 26594439  
Internet: [www.awo-lsz.de](http://www.awo-lsz.de)  
E-Mail:  
[sozialraum2@awo-lsz.de](mailto:sozialraum2@awo-lsz.de)



## Deutsches Rotes Kreuz

### Termine für Lebensrettende Sofortmaßnahmen

#### Erste Hilfe-Lehrgänge und Erste Hilfe-Training für den Monat: April/Mai

##### Lehrgänge für Führerscheinanwärter

Am Samstag, dem 21.05.2011, um 8.00 Uhr, finden im Schulungsraum des Deutschen Roten Kreuzes, Kreisverband Bad Langensalza, Gothaer Landstr. 15, der nächste Lehrgang in „Lebensrettende Sofortmaßnahmen am Unfallort“ für Führerscheinbewerber statt. Jeder kann ohne Voranmeldung daran teilnehmen.

##### Erste-Hilfe-Grundlehrgang und Erste Hilfe-Training

Für Firmen, Betriebe, Institutionen, Schulen, LKW-Fahrer, Busfahrer und Trainer führen wir regelmäßige Erste-Hilfe-Grundlehrgänge (16 Std.) sowie das alle 2 Jahre wiederholende, wie von den Berufsgenossenschaften geforderte Erste-Hilfe-Training (8 Std.), durch.

Die Kosten dieser Ausbildungen tragen die jeweiligen Berufsgenossenschaften oder Unfallkassen.

Folgende Termine stehen im April + Mai 2011 an:

##### Erste Hilfe-Lehrgang (16 Std.):

1. am Donnerstag, dem 28.04.2011 und am Freitag, dem 29.04.2011 jeweils von 8.00 - ca. 14.00 Uhr
2. am Donnerstag, dem 26.05.2011 und am Freitag, dem 27.05.2011 jeweils von 8.00 - ca. 14.00 Uhr

Diese Lehrgänge finden im DRK-Schulungsraum, Gothaer Landstr. 15, in Bad Langensalza statt.

Wer diese Termine nutzen möchte oder noch weitere Informationen bedarf, kann sich unter der Tel.-Nr.: 03603/842428 melden.

##### Blutspendetermine Monat Mai:

1. Donnerstag, den 05.05.2011 - von 14.30 Uhr -19.00 Uhr, im Kultur- u. Kongreßzentrum, in Bad Langensalza
2. Dienstag, den 10.05.2011 - von 14.30 Uhr - 19.00Uhr, im Kultur- u. Kongreßzentrum, in Bad Langensalza

Ihr DRK Bad Langensalza



## Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium

### Eine Nacht im Paradies

Schon seit vielen Jahren gibt es verschiedene Traditionen am Friedrich-Ludwig-Jahn-Gymnasium, dazu zählt unter anderem der Frühlingsball. Dieser besondere Abend gehört den 10. Klassen, denn diese stellen schon Monate vorher fleißig ein Programm auf die Beine. Nach viel Stress und Aufwand stand der große Abend endlich vor der Tür und das Thema des diesjährigen Balles hieß: Eine Nacht im Paradies. Getreu dieses Mottos gestaltete sich das Abendprogramm mit Tänzen, Sketchen, Gesangseinlagen, einer Modenschau und Limbotanz, der natürlich nicht fehlen durfte. Die mehr als 500 Besucher standen regelrecht Schlange vor der Turnhalle in Großengottern, unter ihnen Lehrer, Schüler, Eltern und auch ehemalige Schüler unserer Schule. Zum Abschluss sangen die 10. Klassen gemeinsam das Lied „Another Day in Paradise“ und rundeten den gelungenen Abend damit ab. Im Anschluss konnten Jung und Alt das Tanzbein schwingen zu der Musik von „Nightlight“, die ihre Aufgabe auch ganz großartig gemeistert haben!

Ein großer Dank gilt nochmals allen Sponsoren und helfenden Händen ohne die das Programm und dieser tolle Abend nicht zustande gekommen wäre.



Jahrbuch 1

Pauline Senf



**Studentenluft schnuppern**

Wie wir schon berichtet haben trägt unsere Schule seit einiger Zeit das Siegel der Berufswahlfreundlichkeit. Aufgrund dessen ermöglichte uns die Fachhochschule Erfurt einen „Hochschulerkundungstag“. Schüler der 10. bis 12. Klassen konnten sich für einen Studiengang ihrer Wahl eintragen, für den sie sich an der FH interessieren. Am Mittwoch den 06.04. fuhren wir dann gemeinsam mit Herr Krumbein, Frau Reichenbach und Frau Langer nach Erfurt und erhielten zunächst eine intensive Einführung zu den allgemeinen Fakten der FH und zu den verschiedenen Studiengängen. Nach einer kurzen Campusführung gingen wir dann zu den verschiedenen Betreuern die uns den von uns ausgewählten Studiengang näher brachten. Anschließend konnten wir dann noch in der Mensa etwas essen und fuhren dann mit neuen Zukunftsplänen wieder zurück. Und schon am Donnerstag den 14.04 steht der nächste Hochschultag vor der Tür, diesmal können die Schüler Studiengänge an der Uni Jena bzw. an der Uni Erfurt erkunden.

**Pauline Senf**